

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 10

Rottenburg am Neckar, 15. Oktober 2024

Band 68

Das Domkapitel zum heiligen Martinus hat am 19. September 2024 unter den von Papst Franziskus vorgeschlagenen Kandidaten

Prälat Dr. Klaus Krämer

**Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators,
Kanzler der Bischöflichen Kurie,
Leiter der Hauptabteilung Kirchliches Bauen**

zum

Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart

gewählt. Papst Franziskus hat die Wahl bestätigt und ihn zum Bischof ernannt.

Die Bischofsweihe findet am

**Ersten Adventssonntag, 1. Dezember 2024, um 14:30 Uhr
im Dom zu Rottenburg**

statt. Die Übernahme der Leitung der Diözese erfolgt mit der Bischofsweihe.

Wir geben der Diözese diese gute Nachricht bekannt und bitten um das Gebet für den neuen Bischof und die ganze Diözese.

Die Bischofsweihe wird vom Metropoliten der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Erzbischof Stephan Burger, Freiburg im Breisgau, gespendet.

Der erste feierliche Pontificalgottesdienst mit dem neuen Bischof in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart findet am Zweiten Adventssonntag, 8. Dezember 2024, um 10:00 Uhr statt.

Rottenburg a. N., den 7. Oktober 2024

Für das Domkapitel

Dr. Clemens Stroppel

Domdekan und Diözesanadministrator

Inhaltsverzeichnis

Apostolischer Stuhl			
Botschaft zum 39. Weltjugendtag 2024 (Diözesaner Weltjugendtag um den 24.11.2024)	311	Befristete Erhöhung der Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	325
Bischöfliches Ordinariat			
Aufruf zur Aktion Martinusmantel – Arbeit statt Bürgergeld!	311	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	326
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 02.11.2024	311	Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht	326
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20.06.2024 – Dekret	312	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2024	326
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27.06.2024 – Dekret	317	Warnung	326
Gesetz zur Änderung des Bischöflichen Gesetzes über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch	318	Diözesanverwaltungsrat	
Weiterentwicklung Zuschussgewährung Kirchlicher Jugendplan, Tage der Orientierung, mehr- und eintägige schulpastorale Angebote ab 2024	318	Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz	327
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese – Kirchlicher Jugendplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart	318	Katholisches Bibelwerk e. V. – Satzungsänderung	327
Richtlinien für einen Tag oder mehrere Tage der Orientierung (TdO/OT) sowie für die Gewährung von Zuschüssen für mehr- und eintägige schulpastorale Kooperationsveranstaltungen	320	Personalangelegenheiten	
Richtlinien zur Förderung „Seelsorglicher Initiativen“	322	Personalnachrichten	332
Projekt „Räume für eine Kirche der Zukunft“ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Projektvorstellung und rechtliche Rahmenbedingungen	324	Mitteilungen	
		Pontifikalhandlungen 2021	333
		Pontifikalhandlungen 2022	337
		Pontifikalhandlungen 2023	342
		Einladung zur 3. Ordentlichen Mitgliederversammlung in der 10. Amtsperiode der DiAG-MAV A der Diözese Rottenburg-Stuttgart	346
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	346
		Neuerscheinung: Drei Hochgebete für Messfeiern mit Kindern	347
		Weltgebetstag der Frauen	347
		Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2025	347
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	349
		Beilage	
		Aufruf zur Aktion Martinusmantel – Arbeit statt Bürgergeld!	

Apostolischer Stuhl

Botschaft zum 39. Weltjugendtag 2024 (Diözesaner Weltjugendtag um den 24.11.2024)

Diese und weitere Papstbotschaften finden Sie auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz unter: dbk.de/katholische-kirche/vatikan/papstbotschaften.

Bischöfliches Ordinariat

Aufruf zur Aktion Martinusmantel – Arbeit statt Bürgergeld!

Liebe Unterstützerinnen und Unterstützer,

unsere Gesellschaft steht vor großen Herausforderungen. Die digitale und ökologische Transformation, die demografische Entwicklung, wachsende Fachkräfteengpässe sowie eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit haben bereits heute gravierende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Nicht allen gelingt es, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Diejenigen, die Unterstützung benötigen, sehen sich mit Unsicherheiten und Ängsten konfrontiert.

Erwerbslose kämpfen täglich mit den Hürden des Arbeitsmarkts, sei es aufgrund von fehlenden Abschlüssen, geringen Sprachkenntnissen, familiären Krisen oder gesundheitlichen Problemen. Sie sind oft langzeitarbeitslos und haben vielfache Schwierigkeiten beim Zugang zur Arbeitswelt.

Inspiriert von unserem Diözesanpatron, dem Heiligen Martin von Tours, der einst seinen Mantel mit einem Frierenden teilte, setzt sich die Aktion Martinusmantel für erwerbslose Menschen ein, die oft allein auf staatliche Hilfen angewiesen sind. Unsere Aktion baut auf die Solidarität der kirchlichen Dienstgemeinschaft und auf die Unterstützung großzügiger Spender/Spenderinnen in unserer Diözese. Mit Ihren Spenden fördern wir Projekte, Initiativen und Maßnahmen zur Beschäftigung und Qualifizierung benachteiligter Menschen. Erfahrene Fachkräfte begleiten die Teilnehmenden auf ihrem Weg zu neuen beruflichen Perspektiven und Chancen.

Bitte unterstützen Sie die Aktion Martinusmantel. Ihre Spende ermöglicht uns, bis zu 450.000 € jährlich für die Förderung einzusetzen. Sie ist ein Beitrag, Menschen vor Arbeitslosigkeit zu bewahren, aus der Langzeitarbeitslosigkeit herauszuholen und ihnen eine Perspektive zu bieten. Bitte, tragen auch Sie dazu bei, dass Menschen wieder Hoffnung schöpfen und ihren Weg in die Arbeitswelt finden.

Vergelt's Gott für Ihre Solidarität!

Ihr

Dr. Clemens Stroppel
Diözesanadministrator

Um Bekanntgabe in den Sonntags- und Vorabendmessen wird gebeten, ergänzende Hinweise in Gemeindebriefen, Publikationen und Medien sind willkommen. Dieser Aufruf und eine Gottesdiensthilfe können unter martinus-mantel.de heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten Kirchengemeinden und größere Einrichtungen Plakate und Faltblätter mit der Bitte um Verteilung. Die Mitwirkenden der geförderten Arbeitsintegrationsmaßnahmen sind zur Mitgestaltung der Gottesdienste eingeladen. Herzlichen Dank allen für die Hilfe!

BO-Nr. 4263 – 11.09.2024
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 02.11.2024

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank in der Region eG
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86102000 Allerseelen
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309 -53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: renovabis.de

BO-Nr. 3568 – 28.08.2024
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20.06.2024 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 9. September 2024

Dr. Clemens Stroppel
Diözesanadministrator

Änderung in § 19 AT AVR

A. Beschlussstext:

I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurden die in den zuvor in §§ 34 Abs. 2 ff. i. V. m. § 42 Abs. 2 SGB VI geregelten Hinzuverdienstgrenzen für den Bezug von Altersrenten nach § 33 Abs. 2 SGB VI vollständig gestrichen. Ab dem 1. Januar 2023 ist sowohl der Bezug von Altersrenten in Form von Voll- als auch von Teilrenten auch vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze möglich, ohne dass ein Hinzuverdienst angerechnet wird. Dies gilt allerdings nur, soweit überhaupt die Zugangsvoraussetzungen zu einer solchen in § 33 Abs. 2 SGB VI genannten Altersrente bestehen.

§ 19 Abs. 2a AT AVR in seiner bisherigen Fassung war auf die vorherige Rechtslage bei Hinzuverdienstgrenzen hin formuliert. Letztere ist aber zum 1. Januar 2023 weggefallen. Dadurch kann auch mit Bezug einer vollen oder teilweisen Altersrente ohne Änderung weitergearbeitet und eine ungekürzte Altersrente bezogen werden. Anders als für die in § 18 AT AVR geregelte Erwerbsminderungsrente bedarf es also dieser engen Anbindung an den Hinzuverdienst nicht mehr.

Den Fällen, in denen der Mitarbeiter das Dienstverhältnis wegen der Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beenden möchte, trägt die Neufassung des § 19 Absatz 2a AT AVR Rechnung.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit und gem. § 19 Absatz 2 AT AVR kann jederzeit, unabhängig ob Voll- oder Teilrente, ein Auflösungsvertrag geschlossen werden. Möchte eine Partei das Dienstverhältnis beenden, jedoch kommt kein Auflösungsvertrag zustande, gelten die Kündigungsfristen. Möchte der Mitarbeiter in den o.g. Fällen das Dienstverhältnis früher beenden, sieht die Neufassung des § 19 Absatz 2a AT AVR eine Erörterungspflicht bezüglich eines Auflösungsvertrages für den Dienstgeber vor mit dem Ziel, dass ein solcher abgeschlossen wird. Macht der Mitarbeiter einen Vorschlag zu den Inhalten eines Auflösungsvertrages, hat der Dienstgeber außerdem zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.

Damit kann der Mitarbeiter auf einer sicheren Grundlage bzgl. der Beendigung des Dienstverhältnisses die Entscheidung zur Stellung des Rentenanspruches treffen.

§ 19 Abs. 2a AT AVR alte Fassung	§ 19 Abs. 2a AT AVR neue Fassung
<p>(2a) ¹Beantragt der Mitarbeiter eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, soll er dem Dienstgeber die Antragstellung rechtzeitig anzeigen. ²In diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages vor dem in dem Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellten Tag des Rentenbeginns durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. ³Erfolgt die Gewährung der Rente durch den Träger der Rentenversicherung rückwirkend, soll das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag zum Monatsletzten des Monats des Zugangs des Rentenbescheids beendet werden. ⁴Hat der Mitarbeiter eine Teilrente i.S.d. § 42 Abs. 2 SGB VI beantragt oder soll eine Teilrente durch Hinzuverdienstanzrechnung i.S.d. § 34 Abs. 2f. SGB VI erreicht werden, kann auf Antrag des Mitarbeiters, sofern die Hinzuverdienstgrenzen ansonsten überschritten würden, statt einer Beendigung des Dienstverhältnisses eine Verringerung der Arbeitszeit vereinbart werden.</p>	<p>„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Möglichkeiten eines Auflösungsvertrages erörtert. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“</p>

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Änderung in Anlage 14 zu den AVR

A. Beschlussstext:

- I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

- II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2021 hat die Bundeskommission eine grundlegende Überarbeitung der Anlage 7 zu den AVR beschlossen.

Der Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR ist dabei nicht an die Anlage 7 zu den AVR in ihrer neuen Fassung angepasst worden. Er verwendet noch die Ausbildungsberufsbezeichnungen der alten Anlage 7 zu den AVR: Krankenpflegeschüler, Kinderkrankenpflegeschüler, Krankenpflegehelfer, Praktikant, Lehrling und Anlernling.

Mit dem Zusatz „soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht“ wird klargestellt, dass nur die Auszubildenden von der Regelung erfasst werden, die nach der Anlage 7 zu den AVR einen Anspruch auf Urlaubsgeld haben.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A. Beschlussstext:

- I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„³Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vornhundertersatz der Veränderung der Vergütung oder des

Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Ergänzung des Satzes 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird für Mitarbeiter nach Anlagen 21 und 21a zu den AVR der Vornhundertersatz zum 1. Februar 2025 auf 11,11 v.H. festgelegt. Hintergrund ist der aktuelle Abschluss zur Tarifrunde der Länder. Danach erfolgt eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 um 200 Euro (Sockelbetrag) und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent. Soweit die Summe der Erhöhungen insgesamt keine Erhöhung um 340 Euro erreicht, wird der betreffende Erhöhungsbetrag zum 1. Februar 2025 auf 340 Euro gesetzt. Insgesamt ergibt sich daraus eine Steigerung i.H.v. 11,11 v.H. § 3 Absatz 1 der Anlage 21 zu den AVR verweist bezüglich der Vergütung auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 3 Absatz 2 der Anlage 21a zu den AVR verweist bezüglich des Tabellenentgelts auf die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

C. Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

A. Beschlussstext:

- I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

- II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten
A,B,C,D.“

IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. ³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

- Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
- Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der schrittweisen Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028 wird die Attraktivität des Rettungsdienstes im Bereich der Caritas gestärkt. Im Rahmen der Anpassung erfolgt in Anlehnung an die gängige Rechtsprechung des BAG, das unter Hinweis auf § 7 Abs. 8 ArbZG stets von Höchstarbeitszeiten ausgeht, auch eine Klarstellung der Formulierung der Höchstarbeitsgrenze in § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR (Abschnitte I. und II.).

Weiter beinhaltet der Beschluss unter III. und IV. die Gewährung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro verbindlich ab dem 1. Januar 2028.

Damit trotz der sehr differenzierten und länderspezifischen Refinanzierung des Rettungsdienstes eine frühzeitige Umsetzung auch ohne Regionalisierung zugunsten einer bundeseinheitlichen AVR-Regelung sowie ohne finanzielle Überforderung der Einrichtungen aufgrund bestehender vertraglicher Bindungen ohne Nachverhandlungsoptionen möglich ist, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 definierte Ausnahmen möglich.

Soweit bestehende Verträge zu rettungsdienstlichen Leistungen nachverhandelt werden können oder eine Anpassung der Vergütungen bei tariflichen Steigerungen vorsehen, soll der Dienstgeber die monatliche Zulage an alle anspruchsberechtigten Notfallsanitäter in einer Rettungswache bei gesicherter Kostentragung schon vor dem 1. Januar 2028 zahlen.

Bei Neuausschreibungen hingegen muss ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns für die rettungsdienstliche Leistung schon vor dem 1. Januar 2028 die monatliche Zulage durch den Dienstgeber an alle anspruchsberechtigten Notfallsanitäter in einer Rettungswache gezahlt werden.

Falls es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann der Dienstgeber bereits ab 1. Januar 2025 die monatliche Zulage allen anspruchsberechtigten Notfallsanitätern in einer Rettungswache zahlen. Ab 1. Januar 2028 ist die Auszahlung der monatlichen Zulage dann ausnahmslos und verbindlich.

Die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission sind sich darüber einig, dass dieser Beschluss keinen Ersatz für eine zukünftige Überleitung der Anlage 2e in die neu zu konzipierende Entgeltordnung darstellt, sondern als Teil des Anlage-2-Reformprozesses nur ein Zwischenschritt ist. Beide Seiten bekräftigen die weiterhin konstruktive Weiterarbeit im begonnenen Reformprozess.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung der mittleren Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zur Arbeitszeit im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Bestätigung Befristungsregelungen

A. Beschlusstext:

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzten. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.
- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024
 - § 19 Absatz 5 AT AVR,
 - § 18 Anlage 30 AVR,
 - §§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
 - §§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
 - §§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 hat der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelung gilt nach der novellierten ZAK-Ordnung unmittelbar. Für die Geltung im Geltungsbereich der AVR Caritas bedarf es keiner formalen Inkraftsetzung (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 6 ZAK-Ordnung). Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Die „Gesamtregelung zur Befristung“ enthält mit Nummer 8 eine Öffnungsklausel, die es der Arbeitsrechtlichen Kommission ermöglicht, die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft zu setzten. Die bisherigen Regelungen gilt es zu erhalten, um den bisherigen Spielraum zur Gestaltung von Dienstverhältnissen weiterhin zu gewähren. Durch den Beschluss werden die Regelungen zu Führung auf Probe bzw. auf Zeit in den Anlagen 30 bis 33 soweit erforderlich wieder in Kraft gesetzt. Ebenfalls wird die Regelung des § 19 Absatz 5 AT zur Weiterbeschäftigung nach Erreichung der Regelalters-

grenze wieder in Kraft gesetzt, soweit diese durch die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK außer Kraft gesetzt wurde. Diese Regelung stellt in Zeiten des Fachkräftemangels und der Individualisierung der Lebensgestaltung von Mitarbeitenden ein notwendiges und zu erhaltendes Flexibilisierungselement, das auf Wunsch Mitarbeitenden die Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus ermöglicht.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Sie ist nicht durch die Geltung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Februar 2024 ausgeschlossen, da dessen Nr. 8 den Beschluss einer unveränderten Weiterführung oder Wiederinkraftsetzung bis zum 30. November 2024 zulässt.

Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

A. Beschlusstext:

- I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 - In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.
 - Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:
 - „(weggefallen)“
- II. Inkrafttreten
 - Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Eingruppierung der Psychagogen sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfolgt nach Anhang B der Anlage 33 zu den AVR in der Entgeltgruppe S 17 Ziffer 6.

Die Eingruppierung der Psychagogen sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung erfolgt nach derzeitigem Stand nach Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 der Anlage 2 zu den AVR.

Für die Regelung in Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a nach Anlage 2 zu den AVR besteht daher kein Bedarf mehr.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Änderung in Anlage 7 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

- II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Nach der bisherigen Regelung erhalten Auszubildende im Erziehungsdienst bei Vorliegen der Voraussetzungen die Wohnzulage gemäß Abschnitt VIIa Absatz a der Anlage 1 zu den AVR.

Hingegen haben nach der alten Regelung Auszubildende im Erziehungsdienst, die in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, keinen Anspruch auf die Werkstattzulage nach Abschnitt VIIa Absatz b der Anlage 1 zu den AVR.

Mit der Ergänzung des § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR erhalten ab dem 1. Juli 2024 nun Auszubildende im Erziehungsdienst, die in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, die Werkstattzulage (bei Vorliegen der Voraussetzungen).

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

- II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

- III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

- IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR wird eine altersabhängige Staffelung der Höchstbegrenzungen für den Zusatzurlaub vorgenommen. Dabei wird für das maßgeblich zugrunde zu legende Lebensjahr auf den § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR verwiesen. Seit 2015 besteht ein einheitlicher Gesamturlaubsanspruch mit einem Umfang von 30 Arbeitstagen bezogen auf die Fünf-Tage-Woche. Daher ist § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR für den Gesamturlaubsanspruch ohne Bedeutung geworden.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Bestätigung Befristungsregelungen

A.

Beschlusstext:

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.
- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränder-

ten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,
§ 18 Anlage 30 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 hat der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelung gilt nach der novellierten ZAK-Ordnung unmittelbar. Für die Geltung im Geltungsbereich der AVR Caritas bedarf es keiner formalen Inkraftsetzung (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 6 ZAK-Ordnung). Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Die „Gesamtregelung zur Befristung“ enthält mit Nummer 8 eine Öffnungsklausel, die es der Arbeitsrechtlichen Kommission ermöglicht, die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft zu setzen. Die bisherigen Regelungen gilt es zu erhalten, um den bisherigen Spielraum zur Gestaltung von Dienstverhältnissen weiterhin zu gewähren. Durch den Beschluss werden die Regelungen zu Führung auf Probe bzw. auf Zeit in den Anlagen 30 bis 33 soweit erforderlich wieder in Kraft gesetzt. Ebenfalls wird die Regelung des § 19 Absatz 5 AT zur Weiterbeschäftigung nach Erreichung der Regelaltersgrenze wieder in Kraft gesetzt, soweit diese durch die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK außer Kraft gesetzt wurde. Diese Regelung stellt in Zeiten des Fachkräftemangels und der Individualisierung der Lebensgestaltung von Mitarbeitenden ein notwendiges und zu erhaltendes Flexibilisierungselement, das auf Wunsch Mitarbeitenden die Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus ermöglicht.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Sie ist nicht durch die Geltung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Februar 2024 ausgeschlossen, da dessen Nr. 8 den Beschluss einer unveränderten Weiterführung oder Wiederinkraftsetzung bis zum 30. November 2024 zulässt.

BO-Nr. 3569 – 28.08.2024

PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehenden Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27.06.2024 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Dieser Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 9. September 2024

Dr. Clemens Stroppel
Diözesanadministrator

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Die mittleren Werte des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die schrittweise Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028. Ferner beinhaltet der Beschluss die Festsetzung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 20. Juni 2024 beschlossene Beschlussvorlage zu Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

BO-Nr. 3963 – 13.08.2024
PfReg. M 1.8

Gesetz zur Änderung des Bischöflichen Gesetzes über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Das Bischöfliche Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, zuletzt bekannt gemacht im Kirchlichen Amtsblatt 2019 (KABl. 2019, Nr. 12, S. 464 ff.), zuletzt geändert am 18.04.2023 (KABl. 2023, Nr. 5, S. 187), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes

13. Kostenübernahme durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart

- d) Die Kostenübernahme wird maximal bis zum **31.12.2026** gewährt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 13. September 2024

Dr. Clemens Stroppel
Diözesanadministrator

BO-Nr. 4385 – 19.09.2024
PfReg. M 8.4

Weiterentwicklung Zuschussgewährung Kirchlicher Jugendplan, Tage der Orientierung, mehr- und eintägige schulpastorale Angebote ab 2024

mit Geltung ab 01.01.2024 trat der weiterentwickelte Kirchliche Jugendplan sowie die Richtlinien für einen Tag oder mehrere Tage der Orientierung (TdO/OT) sowie für die Gewährung von Zuschüssen für mehr- und eintägige schulpastorale Kooperationsveranstaltungen in Kraft.

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13 vom 15.11.2018, BO-Nr. 5591 (KABl. 2018, S. 367 f.), veröffentlichten Richtlinien werden damit außer Kraft gesetzt.

Um das Verfahren der Antragstellung zu vereinfachen, werden wir künftig auf die vorherige Antragstellung und die Papierform verzichten und stattdessen künftig die webbasierte Software „oaseBW“ nutzen.

Für die Zuschussabwicklung ist es ausreichend, wenn die Verwendungsnachweise spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme digital im online-Tool „oaseBW“ eingegeben und die Maßnahmen online abgerechnet werden.

Die Auszahlung des Zuschusses kann nur noch über „oaseBW“ erfolgen.

Für Maßnahmen, die bereits stattgefunden haben, gilt die 6-wöchige Frist nicht, hier gibt es eine Übergangsfrist. Wir bitten allerdings darum, diese Maßnahmen nun

zeitnah abzurechnen, so dass keine Zuschussgelder verloren gehen.

Bei der Zuschussbeantragung müssen Sie zukünftig unterscheiden, ob Sie über den Landesjugendplan ODER den Kirchlichen Jugendplan Ihre Maßnahmen abrechnen wollen. Tage der Orientierung und einzelne Orientierungstage sind künftig unter dem Kirchlichen Jugendplan als Fördertitel 15 bzw. 16 abzurechnen.

Neue Zugänge zu „oaseBW“ können durch die zuständige Stelle für Zuschüsse im BJA vergeben werden. Schreiben Sie in diesem Fall bitte eine Mail an Zuschuss@bdkj-bja.drs.de. Sie erhalten dann zeitnah einen Zugangscode (Authcode) mit dem Sie sich auf „oaseBW“ registrieren können.

Für weitere Fragen zur Einführung wenden Sie sich ebenfalls gerne an die genannte Mailadresse.

Die überarbeiteten Richtlinien sind auf der BDKJ-Homepage unter bdkj.info/service/zuschuesse, unter Kirchlicher Jugendplan eingestellt.

Hier finden Sie zu gegebener Zeit aktuelle Informationen, sowie Hinweise zu Schulungsmaßnahmen und weitere digital abrufbare Hilfestellungen.

Rottenburg a. N., den 19. September 2024

Weihbischof Thomas Maria Renz
Bischofsvikar

BO-Nr. 4386 – 19.09.2024
PfReg. M 8.4

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese

Kirchlicher Jugendplan der Diözese Rottenburg- Stuttgart

Ab 1. Januar 2024 werden neue Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese in Kraft gesetzt. Die im Kirchlichen Amtsblatt (KABl. 2018, Nr. 13, S. 367 f.) veröffentlichten Richtlinien werden damit außer Kraft gesetzt.

I.

Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit, einschließlich der Ministrant:innenarbeit und in der außerschulischen Katechese, soweit ein diözesaner Auftrag vorliegt und nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

II.

Geltungsbereich – wer kann Zuschüsse erhalten?

Die Zuschüsse werden den in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannten Trägern religiöser Bildungsmaßnahmen gewährt, nicht Einzelpersonen oder Teilnehmer:innen.

Zuschüsse können erhalten:

1. Kirchengemeinden, Gemeinden für Katholik:innen anderer Muttersprachen und Seelsorgeeinheiten;
2. der BDKJ und seine Jugendverbände auf allen Ebenen in der Diözese (Kirchengemeinde, Seelsorgeeinheit, Dekanat, Dekanatsverband, Bezirk, Region, Diözese);
3. die in der Diözese anerkannten Träger der Jugendarbeit auf allen Ebenen, wie z. B. Klöster und geistliche Gemeinschaften. (Siehe Richtlinien zur Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart);
4. Schulen in katholischer Trägerschaft.

III.

Zuschussberechtigte Maßnahmen – welche Veranstaltungen können bezuschusst werden

1. Zuschussberechtigt sind Veranstaltungen, die der religiösen Bildung in der kirchlichen Jugendarbeit/ außerschulischen Katechese dienen.

Im Einzelnen können gefördert werden:

- a) Religiöse Maßnahmen mit gleichbleibendem Kreis der Teilnehmer:innen, ohne terminliche Unterbrechung. Freizeiten mit religiösen Arbeitseinheiten zu Themen wie Glauben, Spiritualität, Bibel, Liturgie, Meditation und Ökumene.

Bei Tagen religiöser Orientierung muss die religiöse Orientierung – auch wenn es um Lebensfragen geht – erkennbar sein und der detaillierten Programmbeschreibung zu entnehmen sein.

Kurze religiöse Impulse können nicht addiert und zu einer Einheit zusammengefasst werden.

- b) Klostertage/Taizé;
 - c) Pilgerreise/Wallfahrt (im In- und Ausland);
 - d) Tage der Besinnung und Orientierung für Schüler:innen;
 - e) Tagesveranstaltungen mit religiöser Bildung.
2. Tage der Besinnung und Orientierung für Schüler:innen an öffentlichen Schulen in Zusammenarbeit mit einem in der Diözese anerkannten außerschulischen Träger der Jugendarbeit auf allen Ebenen oder mit dem BDKJ/einem seiner Mitgliedsverbände sowie Jugendorganisationen, die Mitglied im BDKJ sind, werden in einer gesonderten Förderlinie bezuschusst.
 3. Träger nach II. Ziffer 1-3 können Zuschüsse für Bildungsveranstaltungen, die der interkulturellen Begegnung und Öffnung dienen, erhalten.
 4. Träger nach II. Ziffer 1-3 können erhöhte Zuschüsse für Fahrten ins Ausland erhalten. Dies gilt unter der Maßgabe der Teilnahme von Teilnehmer:innen aus mindestens zwei verschiedenen Kulturen und wenn die Fahrt der interkulturellen Begegnung dient.
 5. Die Teilnahme an einer organisierten Fahrt eines Trägers zum Weltjugendtag sowie die Teilnahme an einer Ministrant:innenwallfahrt nach Rom wird mit erhöhten Zuschüssen gesondert gefördert.

Darüberhinausgehende damit verbundene, zusätzliche Angebote der Jugendarbeit in Kooperation mit einem

Träger der Jugendarbeit (siehe Kapitel II.1 oder II.3) können im Einzelfall eine Förderung erfahren.

Eine Förderung regulärer Aufgaben der Jugendpastoral (Erstkommunionvorbereitung, Kinderchöre, Firmvorbereitung) ist ausgeschlossen. Werden diese mit darüber hinausgehenden, zusätzlichen pädagogischen Maßnahmen ergänzt, so sind diese förderfähig.

IV.

Fördervoraussetzungen

1. Die Mindestzahl der Teilnehmer:innen beträgt 5 Personen.
2. Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmer:innen ihren Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben.
3. Zuschüsse werden nur für Teilnehmer:innen gewährt die zu Beginn der Veranstaltung mindestens 10 und noch nicht 27 Jahre alt sind.
4. Pro 5 Teilnehmer:innen kann ein:e Teamer:in bezuschusst werden. Für diesen Personenkreis gilt keine Altersgrenze.
5. Gefördert werden maximal 12 Arbeitseinheiten. Eine Arbeitseinheit ist definiert als 2,5 Zeitstunden Beschäftigung mit religiöser Thematik. Dabei sind pro Tag maximal zwei Arbeitseinheiten förderfähig und pro Halbtag maximal eine Arbeitseinheit.
6. Nicht förderfähig ist die passive Teilnahme an Gottesdienst- und Gebetszeiten. Die aktive Vorbereitung sowie die aktive Durchführung von Gottesdiensten ist förderfähig.

Eine vorherige Antragstellung ist nicht erforderlich.

V.

Förderhöhe

1. Für Maßnahmen nach III. Nr. 1-4 wird die Höhe des Fördersatzes pro Arbeitseinheit jährlich auf Basis der im Vorjahr geförderten Arbeitseinheiten sowie der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel festgesetzt.
2. Für die Teilnahme an einer organisierten Fahrt eines Trägers (siehe Kapitel II. 1.-4.) am Weltjugendtag wird ein erhöhter Zuschussbetrag im Voraus im Einzelnen festgelegt.

Die Förderung ist in jedem Fall auf höchstens fünfundsiebzig Prozent der Gesamtkosten begrenzt. Die anderen fünfundzwanzig Prozent der Gesamtkosten sind durch Beiträge der Teilnehmer:innen, sonstige Zuschüsse und Eigenmittel des Veranstalters zu finanzieren.

Überschüsse dürfen nicht entstehen, eine entsprechende Kürzung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie bleibt vorbehalten.

Zu den anerkannten Ausgaben einer Veranstaltung gehören belegbare Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt, Werk-/Bastelmaterial, Personal- und sonstige Kosten (beispielsweise Erste-Hilfe-Ausrüstung, Eintritte).

Ausgeschlossen sind: Investitionen/Anschaffungen (z. B. Zelte, Zeltmaterial, Töpfe), laufende Verwaltungskosten, alkoholische Getränke, Pfand.

Mögliche Zuschüsse durch Kreis- und/oder Stadtjugendringe, Landesjugendplan oder den Kinder- und Jugendplan des Bundes sind vorrangig einzusetzen. Hierfür kann eine vorherige Antragstellung erforderlich sein.

Bagatellgrenze: Zuschüsse unter 50 Euro werden nicht ausbezahlt.

VI. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ausschließlich über „oase BW“ einzureichen.

Der vollständige Verwendungsnachweis umfasst folgende Elemente:

- Formular Verwendungsnachweis mit Aufstellung über Einnahmen und Kosten;
- durchgeführtes Programm in deutscher Sprache (Thema, Ziele, Inhalte und Methoden mit genauen Zeitangaben);
- Teilnehmer:innen-Liste (Name, Postleitzahl, Ort, Alter).

Auf Anforderung sind die Belege vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung durch das Bischöfliche Jugendamt vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel.

Rottenburg a. N., den 19. September 2024

Weihbischof Thomas Maria Renz
Bischöfsvikar

BO-Nr. 4387 – 19.09.2024
PfReg. M 8.4

Richtlinien für einen Tag oder mehrere Tage der Orientierung (TdO/OT) sowie für die Gewährung von Zuschüssen für mehr- und eintägige schulpastorale Kooperationsveranstaltungen

1. Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart für mehrtägige, sowie eintägige schulpastorale Veranstaltungen in Kooperation mit einer öffentlichen Schule.

Diese Förderung dient der Umsetzung des Konzepts „Schulpastoral an öffentlichen Schulen“.

2. Geltungsbereich – wer kann Zuschüsse erhalten?

Die Zuschüsse werden für Maßnahmen gewährt, die in Kooperation zwischen den in 2.1 bis 2.3 genannten Organisationen und einer Organisation nach 2.4 stattfinden. Einzelpersonen oder Teilnehmer:innen wird kein Zuschuss gewährt.

Kooperationspartner:innen können sein:

- 2.1. Die in der Diözese anerkannten Träger der Jugendarbeit auf allen Ebenen, wie z. B. Klöster und geistliche Gemeinschaften (siehe Richtlinien zur Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart).
 - 2.2. der BDKJ und seine Jugendverbände auf allen Ebenen in der Diözese (Kirchengemeinde, Seelsorgeeinheit, Dekanat, Dekanatsverband, Bezirk, Region, Diözese).
 - 2.3. Schulseelsorger:innen an öffentlichen Schulen mit einer Beauftragung und Dekanatsbeauftragte für Kirche und Schule.
 - 2.4. Öffentliche Schulen (in Kooperation mit einer Organisation nach 2.1 – 2.3).
- Folgende Maßnahmen und Organisationen erhalten über diese Richtlinie keine Zuschüsse, da sie schon über andere diözesane Mittel gefördert sind:
- 2.5. Maßnahmen in Kooperation mit dem Referat Schulpastoral.
 - 2.6. Maßnahmen in Kooperation mit dem Jugendspirituellen Zentrum „DerBERG“.
 - 2.7. Die katholischen freien Schulen.

3. Zuschussberechtigte Maßnahmen – welche Veranstaltungen können bezuschusst werden?

3.1. Maßnahmen:

- 3.1.1. Zuschussberechtigt sind Tage der Orientierung sowie Orientierungstage, die der diözesanen Rahmenordnung TdO/OT entsprechen und nicht durch weitere Mittel aus dem kirchlichen Jugendplan bezuschusst werden.
- 3.1.2. Mehrtägige oder eintägige, schulpastorale Angebote mit folgenden Kriterien:
 - Das Angebot richtet sich an Schulklassen aller Schularten ab Jahrgangsstufe 5, unabhängig von Konfessions- oder Religionszugehörigkeit.
 - Ziel ist die Weiterentwicklung personaler, sozialer und spiritueller Kompetenzen.
 - Die Teilnahme einer begleitenden Lehrkraft ist erforderlich.
 - Spirituelle Elemente sind ein fester Bestandteil.

3.2. Dabei müssen folgende pädagogische Grundsätze erfüllt sein:

- Freiwilligkeit
- Lernen durch Erfahren
- Berücksichtigung gruppenspezifischer Gegebenheiten
- Ganzheitlichkeit
- Partizipation
- Selbstorganisation
- Teamarbeit
- Reflexivität
- Ökumene und Gastfreundschaft
- Die soziale Gruppe als Erlebnisraum

3.3. Folgende Maßnahmen sind von der Förderung ausgenommen:

- Maßnahmen die im Ausland stattfinden
- Schullandheime
- Firmwochenenden

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Die Mindestzahl der Teilnehmer:innen beträgt 5 Personen.
- 4.2. Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmer:innen ihren Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben.
- 4.3. Zuschüsse werden nur für Teilnehmer:innen gewährt die mindestens 10 Jahre (bzw. ab Klasse 5) und noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 4.4. Pro 5 Teilnehmer:innen kann ein:e Teamer:in bezuschusst werden. Für diesen Personenkreis gilt keine Altersgrenze.
- 4.5. Gefördert werden maximal 12 Arbeitseinheiten. Eine Arbeitseinheit ist definiert als 2,5 Zeitstunden Beschäftigung mit religiöser und oder pädagogischer Thematik. Dabei sind pro Tag maximal zwei Arbeitseinheiten förderfähig und pro Halbttag maximal eine Arbeitseinheit.
- 4.6. Nicht förderfähig ist die passive Teilnahme an Gottesdienst- und Gebetszeiten. Die aktive Vorbereitung sowie die aktive Durchführung von Gottesdiensten und spirituellen Einheiten ist förderfähig.

5. Förderhöhe

- 5.1. Die Höhe des Fördersatzes wird jährlich auf der Basis der im Vorjahr geförderten Arbeitseinheiten sowie der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel festgesetzt.
- 5.2. Die Förderung ist auf höchstens 75% der Gesamtkosten begrenzt.
- 5.3. Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung beträgt die Förderung maximal 5 Euro pro Arbeitseinheit (à 2,5 Stunden) und Teilnehmer:in.
- 5.4. Bei eintägigen Maßnahmen ohne Übernachtung beträgt die Förderung maximal 2,50 Euro pro Arbeitseinheit (à 2,5 Stunden) und Teilnehmer:in.

Zu den anerkannten Ausgaben einer Veranstaltung gehören belegbare Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt, Werk-/Bastelmaterial, Personal- und sonstige Kosten (beispielsweise Erste-Hilfe-Ausrüstung, Eintritt).

Ausgeschlossen sind: Investitionen/Anschaffungen (z. B. Zelte, Zeltmaterial, Töpfe), laufende Verwaltungskosten, alkoholische Getränke, Pfand.

Mögliche Zuschüsse durch Kreis- und/oder Stadtjugendringe, Landesjugendplan oder den Kinder- und Jugendplan des Bundes sind vorrangig einzusetzen. Hierfür kann eine vorherige Antragstellung erforderlich sein.

Überschüsse dürfen nicht entstehen, eine entsprechende Kürzung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie bleibt vorbehalten.

Bagatellgrenze: Zuschüsse unter 50 Euro werden nicht ausbezahlt.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme über „oaseBW“ einzureichen.

Der vollständige Verwendungsnachweis umfasst folgende Elemente:

- Formular Verwendungsnachweis mit Aufstellung über Einnahmen und Kosten,
- durchgeführtes Programm in deutscher Sprache (Thema, Ziele, Inhalten und Methoden mit genauen Zeitangaben),
- Teilnehmer:innen-Liste (Name, Postleitzahl, Ort, Alter),
- Eine Bestätigung des oder der jeweiligen Kooperationspartners/-partnerin, dass die Maßnahme in Kooperation stattgefunden hat.

Auf Anforderung sind die Belege vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung durch das Bischöfliche Jugendamt vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel.

Rottenburg a. N., den 19. September 2024

Weihbischof Thomas Maria Renz
Bischofsvikar

BO-Nr. 4288 – 16.09.2024
PfReg. M 8.2

Richtlinien zur Förderung „Seelsorglicher Initiativen“

Richtlinien zur Förderung „Seelsorglicher Initiativen“, zuletzt bekannt gemacht im Amtsblatt 2023 (KABl. 2023, S. 239 f.), wird wie folgt geändert.

§ 1 Vorbemerkung

Im Sinne einer strukturierten Kirchenentwicklung setzt die Diözese Rottenburg-Stuttgart zur besseren Fokussierung Schwerpunkte. Diese Schwerpunkte werden wiederum durch einzelne Konkretisierungen weiter ausdifferenziert.

In Schwerpunkt 1 „*Der einzelne Mensch, sein Leben und sein Glauben stehen im Mittelpunkt kirchlichen Handelns*“ heißt es mit Blick auf die Konkretisierung:

„*Dieser Schwerpunkt konkretisiert sich*

- *in einer bedarfsgerechten Einzelseelsorge*
- *in einer lebendigen Glaubenskommunikation, mit der über den persönlichen Glauben offen und ohne Bevormundung gesprochen werden kann.*“

Zur Unterstützung dieser Entwicklung können die Kollektenmittel des 4. Sonntags der Osterzeit für „Seelsorgliche Initiativen“ verwendet werden.

§ 2 Geförderte Maßnahmen

I) Seelsorge

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die den Dienst der Seelsorge durch haupt- und ehrenamtliche Berufungen neu profilieren und etablieren. Besonders im Blick sind Orte und Angebote der Einzelseelsorge, so dass Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen persönliche Begleitung, Unterstützung und Stärkung erfahren und sich selbstwirksam und partizipierend erfahren können. Zentral sind die Grundhaltungen des Hörens, des Respektes, des Interesses, der Anerkennung und Gastfreundschaft (vgl. „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ Wort der Deutschen Bischöfe zur Seelsorge vom 8. März 2022).

II) Glaubenskommunikation

Gefördert werden zudem Projekte und Maßnahmen einer differenzierten Glaubenskommunikation. Entscheidend für diese ist: Subjektorientierung, ereignisbasierte Pastoral, Differenzierung, Orientierung an der Gegenwart und Entdeckung des Evangeliums in den Lebenswirklichkeiten der Menschen.

Förderungsfähige Projekte der Glaubenskommunikation eröffnen einen angstfreien Raum, in welchem Menschen ihre religiösen Erfahrungen zur Sprache bringen können. Gefördert werden auch christliche Sprachlabore, in welchen nach neuen Ausdrucksformen des Glaubens gesucht wird.

III) Förderzeitraum

Die Förderung „Seelsorglicher Initiativen“ erstreckt sich auf einen unbegrenzten Zeitraum, solange Mittel für diesen Zweck vorhanden sind.

§ 3 Antrag und Bewilligung

- I) Anträge sind unter Verwendung des abgedruckten Antragsformulars und nach der Benachrichtigung der Dekanatsgeschäftsstelle zu richten an

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung Seelsorglicher Initiativen
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
oder
per E-Mail an ha-iv-antraege@bo.drs.de

unter Angabe des Betreffs: Förderung Seelsorglicher Initiativen.

Antragsformulare sind auf der Homepage der HA IV unter Förderprogramme ha-iv.drs.de/foerderprogramme.html abrufbar.

- II) Zur Förderung bedarf es einer Konzeptbeschreibung des zu fördernden Projektes oder der zu fördernden Maßnahme und der Kommunikation mit der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption. Die Konzeptbeschreibung ist dem Antrag beizulegen.

- III) Ob ein Antrag förderwürdig ist, entscheidet die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, welche auch die bewilligende Stelle im Bischöflichen Ordinariat ist, im Gespräch mit den Antragstellern auf Grundlage der Fachexpertise in der Hauptabteilung.

- IV) Die Höchstfördergrenze je Projekt beträgt 5.000 Euro. Ein kombinierter Antrag aus § 2 Nr. I und Nr. II wird ebenfalls durch die Höchstfördergrenze von 5.000 Euro begrenzt. Begründete Ausnahmen sind nur im Einzelfall und nach gesonderter Beurteilung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption möglich.

Rottenburg a. N., den 16. September 2024

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

Antragsempfänger

Aktenzeichen 831.3/1

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung Seelsorgerlicher Initiativen
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar

Antrag zur Förderung Seelsorgerlicher Initiativen

Allgemeine Angaben zum Antragsteller

Antragsstellende Einrichtung [REDACTED]

Anschrift [REDACTED]

Gesprächspartner/Gesprächspartnerin [REDACTED]

Telefon [REDACTED] E-Mail [REDACTED]

Kontoinhaber [REDACTED]

DE											
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bankverbindung der Einrichtung

Einzelangaben zu den formellen Fördervoraussetzungen

Projektbezeichnung [REDACTED]

Es liegt eine aktuelle Projektkonzeption vor, welche als Anlage beigefügt ist. Die Dekanatsgeschäftsstelle ist am [REDACTED] (Datum) informiert worden.

Einzelangaben zu den inhaltlichen Fördervoraussetzungen

Antragssumme [REDACTED] €.

Erklärungen zur Antragsstellung

- Die aktuellen Förderrichtlinien (Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2024, Nr. 10, 15.10.2024, BO-Nr. 4288 vom 16.09.2024) und die allg. Bewilligungsbedingungen (BO Nr. A-955, 23.01.1973), nebst Vorl. Allg. Verwaltungsvorschrift zu den §§ 23, 26 u. 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sind bekannt und werden anerkannt.
- Für geförderte Maßnahmen, welche zum Antragszeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Abschlussbericht vorgelegt. Entsprechende Nachweise werden vor Ort vorgehalten.
- Wenn der Antrag Maßnahmen enthält, die zum Antragszeitpunkt bereits abgeschlossen sind, wird bestätigt, dass die zu fördernden Maßnahmen wie im Antrag beschrieben durchgeführt wurden. Entsprechende Nachweise liegen vor Ort vor.

Ort/Datum_____
Unterschrift des gesetzlich Vertretungsberechtigten

Diesem Antrag liegen [REDACTED] Anlagen bei.

BO-Nr. 4421 – 23.09.2024
PfReg. H 5.1

Projekt „Räume für eine Kirche der Zukunft“ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Projektvorstellung und rechtliche Rahmenbedingungen

1.

Das Projekt

Die christlichen Kirchen in Baden-Württemberg sehen sich großen Herausforderungen gegenüber: während die Zahl der Kirchenmitglieder spürbar zurück geht und damit auch die finanziellen Spielräume kleiner werden, wandeln sich die pastoralen Anforderungen an den kirchengemeindlichen Gebäudebestand. Das Ziel der Klimaneutralität wirkt zusätzlich katalysierend. Aus diesen Gründen steht der kirchengemeindliche Gebäudebestand unter erheblichem Veränderungsdruck.

Der Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung unter Vorsitz von Bischof Dr. Gebhard Fürst im November 2023 beschlossen, dieser Herausforderung mit dem auf fünf Jahre angelegten Projekt „Räume für eine Kirche der Zukunft“ zu begegnen.

In den kommenden zweieinhalb Jahren werden flächendeckend in der Diözese Standort-Entwicklungsprozesse durchgeführt werden, um bis zum Ende des Jahres 2026 kirchengemeindliche Beschlüsse zu fassen, die beheizten Flächen um 30% zu reduzieren und den Gebäudebestand bis 2040 klimaneutral saniert und konsolidiert zu haben. Im Fokus sind dabei zunächst die nichtsakralen Gebäude (ca. 4.500 Nutzungseinheiten – Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Kita-Gebäude, Wohngebäude).

Die Kirchengemeinden überprüfen dazu ihren gesamten Gebäudebestand auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit bzw. Gesamtkirchengemeinde. Sie erarbeiten pastorale Nutzungskonzepte für die Gebäude unter der Leitfrage, welche Räume für eine diakonisch-missionarische Kirche der Zukunft wichtig und notwendig sind. Die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden beziehen dabei die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, andere kirchliche Träger und weitere Partner wie z.B. evangelische Kirchengemeinden und Kommunen ein.

Es gilt Kooperationen gezielt anzustreben („Primat der Kooperation“). Kooperative Nutzungen und die aktive Integration in die jeweiligen Sozialräume sind von daher nicht nur wünschenswert, sondern werden zum Regelfall. Konkret heißt das, dass kirchliche Räume gemeinsam mit anderen Partnern mit dem Ziel der Gemeinwohlorientierung genutzt werden. Vorstellbar ist zum Beispiel, dass Kirchengemeinden ihre Räume Schulen für die Ganztagesbetreuung oder als Mensa zur Verfügung stellen, ein sozialer Träger in gemeindlichen Räumen ein Tagespflegeangebot macht oder evangelische und katholische Kirchengemeinden Räume gemeinsam nutzen. Im Vordergrund steht dabei, auch die Lasten fair zu teilen und damit Konsolidierungseffekte zu erzielen.

Der Blick der Kirchengemeinden als Eigentümer von Immobilien ist dabei über die einzelne Seelsorgeeinheit und Gesamtkirchengemeinde hinaus ins Dekanat bzw. in die Region zu weiten.

Diözesanleitung und Katholikenrat sind davon überzeugt, dass es jetzt an der Zeit ist, mit ausreichend Personal und Finanzkraft Konzepte und Strukturen der Zukunft für eine schöpfungsfreundliche missionarisch-diakonische Kirche in der Diözese zu entwickeln, die nach Ablauf der Sedisvakanz verbindlich entschieden werden können.

Im Projekt „Räume für eine Kirche der Zukunft“ stehen für fünf Jahre zur intensiven Unterstützung der Seelsorgeeinheiten, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sogenannte Regionalmanager/-managerinnen zur Verfügung. Sie sollen in enger Abstimmung mit den Dekanaten die Erarbeitung und Abstimmung von Nutzungskonzepten und pastoralen Schwerpunkten koordinieren und fördern.

Die Begleitung und Steuerung dieser Regionalmanager/-managerinnen ist ebenso Aufgabe des vierköpfigen Projektteams im Bischöflichen Ordinariat wie die umfassende und transparente Kommunikation nach innen und außen.

Das interdisziplinäre Projektteam im Bischöflichen Ordinariat besteht aus:

Herrn Dr. Thomas Schwieren,
Diözesanbaumeister und Projektleiter (Bauen)

Frau Cäcilia Riedlber,
HA IV, Stellv. Projektleitung (Pastoral)

Herrn Felix Kellner,
HA XIII, Stellv. Projektleitung (Finanzen)

Frau Jutta Rosenkranz-Kaiser,
(Kommunikation und Change)

Das Projektteam ist unter der E-Mail-Adresse *projektraeume-kirche-zukunft@bo.drs.de* erreichbar.

Eine Homepage ist unter *raeume-kirche-zukunft.drs.de* erreichbar. Diese wird laufend aktualisiert und hält weitestgehende Informationen bereit.

2.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Zur Unterstützung und Sicherstellung der Zielerreichung folgen aus dem Diözesanratsbeschluss vom 25. November 2023 mit der heutigen Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart folgende verbindliche Vorgaben für die (Gesamt-)Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

- 2.1 Der nichtsakrale, beheizte und kirchensteuerfinanzierte Gebäudebestand der (Gesamt-)Kirchengemeinden ist bezogen auf die Fläche um 30% zu reduzieren. Als Reduktion wird auch eine fremde Kostenträgerschaft („Kooperation“) gewertet. Die entsprechenden Entscheidungen sind durch die (Gesamt-)Kirchengemeinderäte bis zum 31.12.2026 zu treffen. Messgröße für die Reduktion ist, wo vorhanden, die Gesamtkirchengemeinde ansonsten die Seelsorgeeinheit.
- 2.2 Die Kirchengemeinden bilden zeitnah auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde bzw. Seelsorgeeinheit einen „Zukunftsausschuss“. Dieser bildet sich z. B. aus Vertretungen aus allen Kirchengemeinden und ggf. GKAMs; Jugendvertreter/-innen, Kirchenpfleger/in; interessierten/fachkundigen Personen (ggf. temporär). Der „Zukunftsausschuss“ hat die Erarbeitung

und Aufbereitung von allen wichtigen Informationen zur Aufgabe und soll über die Kirchengemeinderatswahlen am 30. März 2025 hinaus bestehen. Ziel ist es, den (Gesamt-)Kirchengemeinderäten fundierte und abgestimmte Entscheidungsvorschläge bis zum 31.12.2025 zu unterbreiten.

- 2.3 Zur Unterstützung der „Zukunftsausschüsse“ wurden neun Vollzeitstellen für Regionalmanager/-managerinnen als regionale Projektstellen eingerichtet. Die Kontaktdaten der Regionalmanager/-managerinnen sind über die Projekt-Homepage abrufbar. Die Regionalmanager/-managerinnen fördern die Projekt-Durchführung vor Ort, vernetzen, stellen Informationen bereit, kooperieren mit den Dekanaten und unterstützen in Konfliktfällen. Die bewährten Beratungs- und Unterstützungssysteme (Dekanate, Hauptabteilung IV, Bischöfliches Bauamt, Verwaltungszentren, Hauptabteilung XIII, Institut für Fort- und Weiterbildung) sind im Rahmen des bekannten Dienstleistungskatalogs unterstützend tätig.
- 2.4 Für alle durch Ziffer 2.1 definierten Gebäude gilt ein Bau-Moratorium ab sofort bis zum 31.12.2026. Das bedeutet, dass die in Überprüfung befindlichen Gebäude während der Projektlaufzeit nicht saniert werden können. Diese Vorgabe gilt sowohl für genehmigungspflichtige wie auch verfahrensfreie Sanierungsmaßnahmen.
- 2.5 Ausgenommen von Ziffer 2.4 sind baurechtlich und bautechnisch absolut notwendige Reparaturen. Diese können im Einzelfall nach einer Bedarfsprüfung genehmigt werden. Bei diesen Ausnahmen sind die Reparaturen auf das technisch wie baurechtlich absolut Notwendige zu reduzieren.
- 2.6 Ebenso ausgenommen von Ziffer 2.4 sind Maßnahmen, die Ergebnis des Projekts vor Ort sind und/oder dem Projektziel entsprechen. Diese können im Einzelfall nach einer Bedarfsprüfung genehmigt werden. Eine Mitwirkung am Projekt ist auf Grund der angeführten Herausforderungen für alle (Gesamt-)Kirchengemeinden verpflichtend. Wer am Projekt mitwirkt, erhält deshalb weiterhin Investitionszuweisungen aus dem Ausgleichstock (Fonds für dringende Investitionen, Nachhaltigkeitsfonds, Investitionsprogramm, Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse). Es gelten die jeweils aktuell gültigen Finanzierungsbedingungen der Ausgleichstockrichtlinien.
- 2.7 Die Entscheidungen der (Gesamt-)Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 der Diözesanleitung gesammelt als „Regionalpläne“ zur Freigabe vorgelegt. Nach erfolgter Freigabe schließt sich eine Umsetzungsphase auf der Ortsebene bis zum Jahr 2035 an.

Rottenburg a. N., den 20. September 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

BO-Nr. 4224 – 06.09.2024

PfReg. H 5.1

Befristete Erhöhung der Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Kirchengemeinden und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen Bauleistungen ähnlich wie öffentliche Auftraggeber entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A Abschnitt 1 (VOB/A) ausschreiben. Grundlage hierzu ist die Regelung der Bischöflichen Bauordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 33 Abs. 1 BauO).

Die VOB/A sieht wahlweise die Öffentliche Ausschreibung oder die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb als Regelfall an. Unter bestimmten Bedingungen sind auch andere Vergabearten möglich, deren Anwendung sich u. a. am jeweiligen Auftragswert festmacht.

Im Rahmen der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich befristet bis zum 31. Dezember 2026 angehoben. Begründet wird dies mit der aktuellen Situation, insbesondere den andauernden, auch konjunkturellen, Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine mit u. a. erheblichen Preissteigerungen v. a. im Baubereich sowie der Krise in der Baubranche und im Wohnungsbau.

Für die Vergabe von Bauleistungen bedeutet das konkret, dass die Schwellenwerte der VOB/A hinsichtlich der verschiedenen Vergabearten folgendermaßen angehoben werden:

Ausschreibungs-/Vergabeart	Regel-Wertgrenze VOB/A (Auftragswert bis)	Befristete Erhöhung (Auftragswert bis)
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	100.000 EUR netto	1.000.000 EUR netto
Freihändige Vergabe	10.000 EUR netto	100.000 EUR netto
Direktvergabe	3.000 EUR netto	10.000 EUR netto

Die übrigen Vergabegrundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Um hier für Kirchengemeinden und Dekanate die gleichen Voraussetzungen zu schaffen, die nun den Kommunen des Landes zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen auch für Kirchengemeinden und Dekanate der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit sofortiger Wirkung und befristet bis zum 31.12.2026.

Rottenburg a. N., den 12. September 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

BO-Nr. 3286 – 05.07.2024

PfReg. N 2.3

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands vom 25.06.2024 werden die Gestellungsleistungen für das Jahr 2025 wie vorgeschlagen erhöht:

Ab 01.01.2025:

Gestellungsgruppe I:

83.160,- € pro Jahr bzw. 6.930,- € pro Monat

Gestellungsgruppe II:

69.240,- € pro Jahr bzw. 5.770,- € pro Monat

Gestellungsgruppe III:

51.480,- € pro Jahr bzw. 4.290,- € pro Monat

Gestellungsgruppe IV:

43.920,- € pro Jahr bzw. 3.660,- € pro Monat

Rottenburg a. N., den 12. September 2024

Dr. Klaus Krämer

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

BO-Nr. 3662 – 25.07.2024

PfReg. C 3.2

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht**Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**

Mit Wirkung vom 1. August 2024 hat der Diözesanadministrator von Rottenburg-Stuttgart das Amt einer Schuldekanin (100%) für das Fach Katholische Religion an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für das Dekanat Ostalb übertragen an:

Delphina Barth

Katholisches Schuldekanatamt

Franziskanergasse 3

73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 39156

E-Mail: sdaghrs.gd@drs.de**Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Gymnasien**

Mit Wirkung vom 1. August 2024 hat der Diözesanadministrator von Rottenburg-Stuttgart das Amt einer Schuldekanin im Umfang von 12 Deputatsstunden für das Fach Katholische Religion an Gymnasien für die Dekanate Allgäu-Oberschwaben, Biberach, Ehingen-Ulm, Friedrichshafen und Saulgau übertragen an:

Jolanta Dannhardt

Katholisches Schuldekanatamt

Ensinger Straße 21

89073 Ulm

Telefon: 0731 6024824

E-Mail: sdagym.ul@drs.de

BO-Nr. 4029 – 19.08.2024

PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2024) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

BO-Nr. 4402 – 20.09.2024

PfReg. Q

Warnung

Erneuter Hinweis, dass im Namen des ukrainischen griechisch-katholischen Bischofs Mykhaylo Bubniy weiterhin ein betrügerischer Projektantrag an verschiedene Adressaten in der katholischen Kirche in Deutschland versandt wird.

Der Absender benutzt den Namen des Bischofs, um Spenden für ein sozialpsychologisches Projekt zu erschleichen. Bischof Bubniy hat bestätigt, dass der Projektantrag nicht von ihm stammt.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 4205 – 04.09.2024
PfReg. B 8.1

Umzüge am Fest des heiligen Martinus

– Versicherungsschutz –

Vielfach werden bei den Umzügen am Fest des heiligen Martinus Pferde eingesetzt. Bei Unfällen mit Pferden tritt vorrangig die vom Tierbesitzer abgeschlossene „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ ein. Besteht keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung, so ist Versicherungsschutz über den Sammel-Versicherungsvertrag der Diözese (vgl. KABl. 1999, S. 460, E. Ziff. 13) gegeben.

BO-Nr. 6442 – 01.02.2024

Katholisches Bibelwerk e. V.

– Satzungsänderung –

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Katholisches Bibelwerk e. V.“ hat am 30. September 2023 die Änderung der Vereinssatzung beschlossen und die Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat beantragt.

Der Diözesanverwaltungsrat hat Herrn Diözesanadministrator Dr. Clemens Stroppe empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 30. September 2023 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 15 Abs. 2 der derzeit gültigen Satzung des Vereins „Katholisches Bibelwerk e. V.“ zu genehmigen.

Der Diözesanadministrator hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 1. Februar 2024 angenommen und die Genehmigung erteilt.

Die Satzung wurde am 29. Juli 2024 unter der Nummer VR 451 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 12. September 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Satzung Katholisches Bibelwerk e. V. Silberburgstraße 121, 70176 Stuttgart

Präambel

Im Verein Katholisches Bibelwerk treffen sich Menschen, die die Bibel lesen, verstehen und aus ihrer Perspektive für ein verantwortetes Leben heute gewinnen wollen. Die Mitglieder des Vereins sind durch die Geschäftsstelle in Stuttgart und durch die Diözesanleiter/-innen miteinander verbunden. Hauptziel des Vereins ist es, die Botschaft der Bibel wissenschaftlich verantwortet zu erschließen und lebensnah erfahrbar zu machen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen: „Katholisches Bibelwerk e. V.“
- 2) Der Verein wurde als privater kirchlicher Verein 1933 von Gläubigen errichtet. Dieser erwarb mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 322 CIC seine kirchliche Rechtspersönlichkeit. Der Verein ist durch die deutschen Bischöfe anerkannt und dient überdiözesanen Belangen. Daher ist er über alle deutschen Diözesen verbreitet. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 451 eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Heiligen Schrift entsprechend den Bestimmungen und Weisungen der Kirche zu fördern und das „Buch der Bücher“ auf jede Weise zu erschließen.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung der Glaubensweitergabe auf der Grundlage der biblischen Botschaft und durch die Unterstützung aller, die sich bemühen, in ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern die Kirche durch eine zeitgemäße Bibelpastoral zukunftsfähig zu gestalten;
 2. das Vermitteln von Bibelwissen und methodischen Kompetenzen durch die Mitgliederzeitschriften und andere zeitgemäße Medien, damit die Menschen selbstverantwortlich Bibeltexte für sich und für andere erschließen können;
 3. die Entwicklung und Durchführung von Bibelkursen für Schulung und Weiterbildung in der (kirchlichen) Erwachsenenbildung, damit Multiplikator/innen für die Bibelpastoral ausgebildet werden;
 4. die Schaffung eines verantworteten Zugangs zur Bibel mithilfe wissenschaftlicher Bibelauslegung und erfahrungsorientierter Methoden;
 5. die bibelpastorale Vernetzung aller Menschen, die aus dem Wort der Bibel leben wollen, mithilfe zeitgemäßer Medien;
 6. die Pflege von Kontakten und der Zusammenarbeit mit den katholischen bibelpastoralen Einrichtungen im deutschsprachigen Raum;
 7. die Pflege von Kontakten und der Zusammenarbeit mit den bibelpastoralen Einrichtungen im ökumenischen Bereich;
 8. die Kooperation mit den bibelpastoralen Einrichtungen in anderen Ländern und durch die Unterstützung bibelpastoraler Projekte in den ärmeren Ländern.

- 3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Er kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- 5) Durch Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind insofern ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und/oder juristische Personen sein, die die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach diesbezüglicher Beschlussfassung im Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zuvor zu erklären;
3. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens.

§ 6 Rechte, Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Zeitschriften des Katholischen Bibelwerks „Bibel und Kirche“ und/oder „Bibel heute“ zu beziehen. Die Bezugsgebühren für die Lieferung der Zeitschriften sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- 2) Die Mitglieder fördern den Zweck und die Aufgaben des Werkes nach Kräften. Hierzu gehört die Gestaltung des persönlichen Lebens aus dem Wort Gottes sowie die Mitgliederwerbung für das Katholische Bibelwerk.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.

§ 7 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- 2) Die Mitglieder des Vorstands sollen der römisch-katholischen Kirche angehören

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus maximal zehn Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Dazu zählen:
 1. der/die Vorsitzende,
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
 3. mindestens zwei Beisitzer/-innen,
 4. der/die jeweilige Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und
 5. der/die jeweilige Vorsitzende des allgemeinen Beirats der Diözesanleiter/-innen,
 6. bis zu drei beratende Mitglieder. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands sollen über theologische und pastorale Kompetenzen verfügen. Wirtschaftliche und juristische Kompetenzen sollen vertreten sein.
- 3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder zu Ziffer 1-3 erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- 4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auch die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands im Amt.

- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch den Vorstand zu bestimmen. Die Bestellung eines Ersatzmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- 7) Den Vorstandsmitgliedern kann Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen gewährt werden. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- 8) Der Vorstand hat das Recht, einzelne Aufgaben an einen/eine hauptamtlich tätige/n, geschäftsführende/n Direktor/in zu übertragen. Ihm/ihr kommt die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB zu. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Er/sie führt bei den Sitzungen des Vorstands das Protokoll, das von ihm/ihr und dem/r Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet wird.
- 9) Der Vorstand kann beratende Ausschüsse bilden.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Führung laufender Geschäfte;
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks;
 8. Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 9. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft;
 10. Anstellung und Entlassung von Personal.
- 2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können jedoch auch gemäß § 32 Abs. 2 BGB in der dort vorgesehenen Form gefasst werden.
- 2) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- 3) Zu den Sitzungen des Vorstands wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Einladung soll Ort, Tag, Zeit, Form der Sitzung angeben und eine Tagesordnung unter Angabe der Beratungsgegenstände enthalten.
- 4) Auf Form und Frist der Ladung zu Vorstandssitzungen kann verzichtet werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden erklären.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6) Ist der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- 7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der geschäftsführenden Direktor/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, Form der Beschlussfassung, die Namen teilnehmenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- 8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch textförmliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- 9) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des/der Beteiligten.
- 10) Der/die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

- 11) Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, kann Gäste zulassen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre und im Übrigen, sooft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstands, einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung in den Mitgliederzeitschriften oder in schriftlicher Form unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- 3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen und zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 30 Mitglieder oder der Bischof von Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich fordern oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.
- 6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in oder einem/r von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem/r und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die

Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstands;
 2. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 5. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben;
 6. Entlastung des Vorstands;
 7. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
 8. Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand;
 9. Beschlussfassung über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und Umfang des Prüfungsauftrags;
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Zweckänderungen;
 12. Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
 13. Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen;
 14. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken;
 15. Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 2) Beschlüsse, die kirchliche Bestimmungen über die Heilige Schrift betreffen, bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart oder seines/seiner für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung bestimmten Vertreters/Vertreterin.
- 3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 30 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die des/der stellvertretenden

Vorsitzenden gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwölf Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 6) Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 60 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

- 1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- 2) Der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:
 1. Änderungen der Satzung;
 2. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
 3. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen;
 4. die Bestellung eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum geistlichen Berater des Vereins, sofern ein solcher gewünscht wird.

Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung der kirchlichen

Aufsicht vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.

- 3) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres gemäß c. 325 CIC einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen.
- 4) Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- 5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- 6) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ist berechtigt und eingeladen, zu allen Sitzungen des Vorstands, der Beiräte und der Mitgliederversammlung zu erscheinen oder eine/n Vertreter/in zu entsenden. Von den Sitzungen des Vorstands, der Beiräte und den Mitgliederversammlungen ist ihm jeweils rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart bzw. sein/e Stellvertreter/in haben im Vorstand und bei der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 7) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.
- 8) Die diözesanen Präventionsregeln der Diözese Rottenburg-Stuttgart finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Fassung, Anwendung.
- 9) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Interventionsordnung-DRS) findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 16

Diözesanleiter/-innen

Jede Diözese entsendet in das Katholische Bibelwerk eine/n Diözesanleiter/in. Diese vertreten die Belange des Katholischen Bibelwerks und pflegen die Verbindung zwischen dem Bibelwerk und der jeweiligen Diözese.

§ 17

Beiräte

- 1) Der allgemeine Beirat: Dem Vorstand sowie dem/der geschäftsführenden Direktor/in steht zur Beratung ein allgemeiner Beirat zur Seite. Er besteht aus den Diözesanleiter/-innen. Er berät die Leitung des Bibelwerks in Bezug auf die praktische Bibelarbeit und entwickelt Perspektiven für die gemeinsame Arbeit. Der allgemeine Beirat wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins bzw. dem/der geschäftsführenden Direktor/in nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre einberufen.
- 2) *Der wissenschaftliche Beirat:* Seine Mitglieder werden vom Vorstand des Vereins berufen. Er wird in wissenschaftlichen Fragen gehört. Der wissenschaftliche Beirat wählt seine/n Vorsitzende/n auf die Dauer von drei Jahren. Seine Sitzungen werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats einberufen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 6442
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 24.07.2024
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Ernennungen

Pfarrer Claus **Schmid** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Josef in Stuttgart-Süd, St. Antonius von Padua in Stuttgart-Kaltental und St. Maria in Stuttgart-Süd (in Seelsorgeeinheit mit der Geez-Ritus-Gemeinde St. Justin de Jacobis, Eritreische Kath. Gemeinde in Stuttgart-Mitte) in der Seelsorgeeinheit 3 „Stuttgart-Süd“, Stadtdekanat Stuttgart (01.09.2024).

Pfarrer Torsten **Mai** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Laurentius in Waldstetten, St. Cyriakus in Straßdorf, St. Maria in Hohenrechberg und St. Johannes Baptist in Wißgoldingen in der Seelsorgeeinheit 18 „Unterm Hohenrechberg“, Dekanat Ostalb (08.09.2024).

Pater Thaddeus Moseti **Nyaenya** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Stephanus in Oppenweiler und St. Michael in Kirchberg an der Murr in der Seelsorgeeinheit 8 „Oppenweiler-Kirchberg“, Dekanat Rems-Murr (15.09.2024).

Weitere Personalveränderungen

Pensionierungen

Pfarrer Franz **Nagler** in Kornwestheim, Dekanat Ludwigsburg (02.09.2024)

Todesfälle

- 17.08.2024 Pfarrer i.R. Paul **Engelhart** in Fellbach, 94 Jahre.
30.08.2024 Diakon Norbert **Schwarzkopf** in Donzdorf, 81 Jahre.
01.09.2024 Pfarrer i. R. Helmut **Nann** in Weil der Stadt, 83 Jahre.
03.09.2024 Pfarrer i. R. Martin **Raiser** in Dinkelsbühl, 67 Jahre.
09.09.2024 Pfarrer i. R. Rudolf **Junginger** in Rottweil, 82 Jahre.

R.I.P.

Mitteilungen

Pontifikalhandlungen 2021

I. Ordinationen und Beauftragungen

Die Priesterweihe wurde gespendet

Keine Priesterweihe in 2021

Die Diakonenweihe wurde gespendet

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

am 27. Februar 2021 zwei Alumnus des Priesterseminars in Stuttgart, St. Eberhard (Konkathedrale)

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

am 9. Oktober 2021 einem Frater des Salvatorianer Ordens in Bad Wurzach, Pfarrkirche St. Verena

von Weihbischof Dr. Gerhard **Schneider**

am 22. Mai 2021 fünf Kandidaten für das Ständige Diakonat in Zwiefalten, Münster Unsere Liebe Frau

Beauftragung von Pastoralreferentinnen und -referenten

von Weihbischof Matthäus **Karrer**

am 3. Juli 2021 in Wasseralfingen, St. Stephanus

Beauftragungsfeier von 15 Pastoralreferentinnen und -referenten

Beauftragung von Gemeindereferentinnen und -referenten

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

am 17. Juli 2021 in Amtzell, St. Johannes und Mauritius

Beauftragungsfeier von fünf Gemeindereferentinnen und -referenten

II. Die heilige Firmung wurde gespendet

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden im Jahr 2021 viele Firmungen durch örtliche Firmspender übernommen. Aufgrund der Übersichtlichkeit werden im Amtsblatt nur solche Firmungen veröffentlicht, die von den ursprünglich geplanten Firmspendern gefeiert wurden.

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien St. Bonifatius in Herbrechtingen und St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen mit Bissingen, Bolheim, Oberstotzingen und Stetten ob Lontal;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in den Pfarreien Zur Auferstehung Christi in Bad Friedrichshall-Jagstfeld und St. Alban in Offenau mit St. Barbara in Friedrichshall, Duttenberg und Untergriesheim;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Dewangen und Herz Jesu in Fachsenfeld mit Essingen;

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien Mariä Geburt in Mochenwangen und St. Petrus und Paulus in Berg mit Blitzenreute, Fronhofen und Wolpertsweide; St. Martin in Aulendorf; Liebfrauen in Ravensburg mit Christus König in Ravensburg, St. Christina in Ravensburg, St. Jodok in Ravensburg, Kroatischer und Polnischer Gemeinde Ravensburg; Mariä Geburt in Hasenweiler und St. Felix und Regula in Zogenweiler mit Danketsweiler, Esenhausen, Horgenzell, Kappel, Pfrungen, Ringgenweiler, Pfarrenbach, Wilhelmskirch und Zußdorf;

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Pfarrei St. Martin in Westerstetten mit Lonsee;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in der Pfarrei St. Mauritius in Oedheim mit Degmarn;

im Dekanat Hohenlohe in der Pfarrei St. Paulus in Künzelsau mit Amrichshausen, Künzelsau-Nagelsberg und Kupferzell;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Ellenberg mit Stödtlen, Tannhausen und Wört; St. Vitus in Heuchlingen mit Leinzell, Schechingen und Horn;

im Dekanat Rottenburg in den Pfarreien St. Markus in Gomaringen und Mariä Himmelfahrt in Mössingen mit Dußlingen und Bodelshausen; St. Dionysius in Dettingen mit Hirrlingen, Frommenhausen, Hemmendorf und Schwalldorf;

im Stadtdekanat Stuttgart in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart mit St. Konrad in Stuttgart-Mitte, St. Georg in Stuttgart-Mitte, Italienischer, Kroatischer, Albanischer und Slowenischer Gemeinde Stuttgart;

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in den Pfarreien Heilig Kreuz in Gosheim und Christi Himmelfahrt in Deilingen mit Wehingen;

von Weihbischof Matthäus **Karrer**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Ulrich in Wangen und St. Laurentius in Leupolz mit St. Martinus in Wangen, Deuchelried, Karssee und Niederwangen; St. Ulrich und Margaretha in Arnach, St. Verena in Bad Wurzach und St. Gallus in Unterschwarzach mit Dietmanns, Eggmannsried, Eintürnenberg, Haidgau, Hauerz, Seibrantz und Ziegelbach; St. Petrus in Bad Waldsee mit Haisterkirch, Michelwinnaden und Reute; St. Petrus und Paulus in Weißenau für Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Unterankenreute; St. Anna in Vogt und St. Magnus in Waldburg mit Hannover;

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Allmendingen mit Altheim, Schwörzkirch und Polnischer Gemeinde Allmendingen;

im Dekanat Freudenstadt in den Pfarreien Mariä Geburt in Altheim und St. Martinus in Talheim mit Bitelbronn und Grünmettstetten;

im Dekanat Friedrichshafen in den Pfarreien Zum Guten Hirten in Friedrichshafen mit Friedrichshafen-Jettenhausen und Berg; St. Johannes Baptist in Ailingen mit Ettenkirch und Oberteuringen; St. Maria, Hilfe der Christen in Kressbronn und St. Gallus in Gatttau mit Eriskirch, Langenargen, Mariabrunn und Oberdorf;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in der Pfarrei Zum Heiligen Kreuz in Deggingen mit Bad Ditzenbach, Drackenstein, Gosbach und Reichenbach im Täle;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in der Pfarrei St. Nikolaus in Gundelsheim mit Bachenau, Höchstberg, Obergriesheim und Tiefenbach;

im Dekanat Ludwigsburg in der Pfarrei St. Martinus in Kornwestheim;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in der Pfarrei St. Martinus in Großengstingen mit Eglingen und Oberstetten;

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Mauritius in Winzeln mit Aichhalden, Heiligenbronn und Waldmössingen;

von Weihbischof Dr. Gerhard **Schneider**

im Dekanat Balingen in der Pfarrei Heilig Geist in Balingen mit Frommern, Roßwangen und Kroatischer Gemeinde Balingen;

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Pfarrei Mater Dolorosa in Langenau mit Rammingen;

im Dekanat Freudenstadt in den Pfarreien St. Agatha in Salzstetten, mit Heiligenbronn und Lützenhardt; Zum Heiligen Kreuz in Horb mit Ahdorf, Bildechingen, Mühlen, Mühringen, Nordstetten, Rexingen und Wiesenstetten;

im Dekanat Friedrichshafen in der Pfarrei St. Gallus in Tettang;

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien Heilig Geist in Giengen und St. Vitus in Burgberg mit Sontheim an der Brenz und Hermaringen;

im Dekanat Hohenlohe in der Pfarrei Heilig Kreuz in Ingelfingen mit Eberstal, Niedernhall und Weldingsfelden;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei St. Michael in Abtsgmünd mit Hohenstadt, Pommertsweiler und Untergröningen;

im Dekanat Rottenburg in der Pfarrei St. Martin in Rottenburg mit St. Moriz in Rottenburg, Hailfingen, Seebronn, Kiebingen, Obernau, Bad Niedernau, Bieringen und Weiler;

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Laurentius in Schramberg-Sulgen mit Hardt und Mariazell;

von Generalvikar Prälat Dr. Clemens **Stroppel**

im Dekanat Balingen in der Pfarrei St. Ulrich in Geislingen mit Binsdorf und Erlaheim;

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Johannes Evangelist in Ummendorf mit Fischbach, Hochdorf, Schweinhausen und Unteressendorf;

im Dekanat Böblingen in den Pfarreien St. Paulus in Sindelfingen und St. Joseph in Sindelfingen mit Portugiesischer Gemeinde Sindelfingen;

im Dekanat Calw in der Pfarrei St. Josef in Schömberg mit Bad Wildbach und Calmbach;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien St. Katharina in Einsingen mit Eggingen und Harthausen; St. Ge-

org in Ulm mit St. Michael zu den Wengen in Ulm, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Ulm; St. Martin in Ulm-Wiblingen (Basilika minor) mit St. Franziskus in Ulm-Wiblingen, Ulm-Donaustetten und Ulm-Göggingen;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Schwäbisch Gmünd-Hardt mit Heilig Kreuz in Schwäbisch Gmünd, St. Michael in Schwäbisch Gmünd, St. Franziskus in Schwäbisch Gmünd, Italienischer, Kroatischer und Polnischer Gemeinde Schwäbisch Gmünd;

von Domkapitular Offizial Thomas **Weißhaar**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Martin in Leutkirch; St. Georg und Jakobus in Isny mit Beuren, Bolsternang, St. Maria in Isny, Menelzhofen, Neutrauchburg und Rohrdorf; St. Philippus und Jakobus in Bergatreute mit Alttann, Molpertschhaus, Röttenbach und Wolfegg; St. Martinus in Weingarten mit St. Ulrich in Weingarten, Deuchelried, Karsee, Leupolz und Niederwangen; St. Johannes Baptist in Baintd mit Baienfurt; St. Martin in Aulendorf;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Georg in Ingoldingen und St. Petrus und Paulus in Steinhausen mit Winterstettendorf, Winterstettenstadt und Muttensweiler; Wallfahrtskirche „Aufhofener Käppele“ in Schemmerhofen mit Langenschemmern, Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen und Schemmerberg;

im Dekanat Böblingen in den Pfarreien St. Peter und Paul in Weil der Stadt und St. Johannes der Täufer in Döffingen mit Dätzingen; Zur Heiligen Dreifaltigkeit in Sindelfingen mit Maria Königin in Sindelfingen, Darmsheim, Italienischer, Kroatischer und Portugiesischer Gemeinde Sindelfingen;

im Dekanat Calw in der Pfarrei St. Josef in Calw mit Bad Liebenzell, Italienischer, Kroatischer Gemeinde Calw und Portugiesischer Gemeinde Bad Liebenzell;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien St. Kosmas und Damian in Dellmensingen, St. Martinus in Erbach und Mariä Himmelfahrt in Ringingen mit Donaurieden und Bach; Herz Jesu in Schelklingen mit Gundershofen, Hausen ob Urspring, Justingen und Schmiechen; Zur Schmerzhaften Mutter in Dächingen mit Altsteußlingen, Erbsetten, Frankenhofen und Granheim; St. Petrus und Paulus in Obermarchtal und St. Michael in Neuburg mit Emeringen, Reutlingendorf und Untermarchtal;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien St. Michael in Neuffen und St. Nikolaus von Flüe in Frickenhausen; Heilig Kreuz in Musberg mit Echterdingen und Leinfelden;

im Dekanat Freudenstadt in den Pfarreien St. Martinus in Weitingen und St. Stephanus in Eutingen mit Rohrdorf und Göttelfingen;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in der Pfarrei St. Cyriakus in Wiesensteig mit Hohenstadt und Mühlhausen;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in den Pfarreien St. Martinus in Erlenbach mit Binswangen; St. Kilian in Massenbachhausen und St. Lioba in Leingarten mit Schwaigern;

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Johannes Evangelist in Sulz mit Leinstetten, Bettenhausen und Dornhan;

von Domkapitular Monsignore Paul **Hildebrand**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in der Pfarrei St. Maria in Weingarten mit Heilig Geist in Weingarten;

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei St. Martinus in Malmshausen mit Renningen, Rutesheim und Weissach;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei St. Paul in Esslingen für die Kroatische Gemeinde Esslingen;

im Dekanat Freudenstadt in der Pfarrei St. Maria, Königin der Apostel in Baiersbronn;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien St. Hippolyt in Böhmenkirch und St. Vitus in Treffelhausen;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in den Pfarreien St. Joseph in Weinsberg und Hl. Kreuz in Ellhofen mit Wimmental;

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Martin in Irslingen mit Dietingen, Böhringen und Gößlingen;

von Domkapitular Monsignore Dr. Uwe **Scharfenecker**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Maria in Schloß Zeil und St. Maria in Gebrazhofen mit Diepoldshofen, Engerazhofen, Heggelbach, Herlazhofen, Merazhofen, Reichenhofen, Unterzeil und Wilerazhofen; St. Michael in Aichstetten mit Aitrach, Altmannhofen, Mooshausen und Treherz;

im Dekanat Balingen in den Pfarreien St. Hedwig in Ebingen, St. Josef in Ebingen und St. Johannes Baptist in Lautlingen mit Heilig Kreuz in Ebingen, Margrethausen und Kroatischer Gemeinde Ebingen; St. Franziskus in Tailfingen mit St. Elisabeth in Tailfingen, Onstmettingen und Italienischer Gemeinde Tailfingen;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Verena in Rot an der Rot und St. Martinus in Tannheim mit Berkheim, Ellwangen und Haslach;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien Maria Königin in Laichingen und Christus König in Westerheim mit Ennabeuren und Suppingen; St. Dionysius in Munderkingen und St. Maria und Selige Ulrika in Unterstadion mit Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Hundersingen, Oberstadion und Unterwachingen;

im Dekanat Freudenstadt in der Pfarrei Christi Verklärung in Freudenstadt mit Alpirsbach und Kroatischer Gemeinde Freudenstadt;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien St. Martinus in Donzdorf mit Nenningen, Reichenbach, Rechberg, Winzingen und Weißenstein; Mariä Himmelfahrt in Rechberghausen mit Wäscheneuren; Zum Heiligen Kreuz in Kuchen mit Gingen und Süßen;

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien St. Martinus in Dunstelkingen und St. Martinus in Eglingen mit Auernheim, Ballmertshofen, Demmingen, Dischingen, Nattheim und Trugenhofen;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Wolfgang in Ellwangen und Heilig Geist in Ellwangen mit St. Vitus in Ellwangen, Eggenrot und Stiftung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege; Zu unserer Lieben Frau in Ellwangen mit Beersbach, Pfahlheim und Röhlingen; Mariä Heimsuchung in Flochberg und St. Georg in Dirgenheim mit Härtsfeldhausen, Kirchheim am Ries, Pflaumloch und Utmemmingen;

im Stadtdekanat Stuttgart in den Pfarreien St. Hedwig in Stuttgart-Möhringen mit St. Ulrich in Stuttgart-Fasannenhof, Ukrainischer und Kroatischer Gemeinde Stuttgart-Möhringen; St. Nikolaus in Stuttgart-Ost mit Herz Jesu in Stuttgart-Ost, Heilig Geist in Stuttgart-Ost, Hl. Bruder Klaus in Stuttgart-Ost, Ungarischer und Vietnamesischer Gemeinde Stuttgart; St. Thomas in Stuttgart-Steinhaldenfeld mit St. Bonifatius in Stuttgart-Bad Cannstatt, Heilig Kreuz in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Augustinus in Stuttgart-Neugereut, St. Barbara in Stuttgart-Hofen, St. Johannes M. Vianney in Stuttgart-Mönchfeld und Polnischer Gemeinde Stuttgart-Steinhaldenfeld; St. Laurentius in Stuttgart-Freiberg mit Zur heiligsten Dreifaltigkeit in Stuttgart-Rot, St. Antonius von Padua in Stuttgart-Zuffenhausen, Zum Guten Hirten in Stuttgart-Stammheim, Italienischer Gemeinde Stuttgart-Stammheim und Portugiesischer Gemeinde Stuttgart-Mitte;

von Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef **Stäps**

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Ulrich in Baustetten und St. Petrus und Paulus in Laupheim mit Obersulmetingen, Untersulmetingen und Kroatischer Gemeinde Laupheim;

im Dekanat Böblingen in den Pfarreien Heilig Kreuz in Schönaich, Heilig Geist in Steinenbronn, Zum Heiligen Erlöser in Holzgerlingen und St. Johannes Baptist in Weil im Schönbuch mit Italienischer Gemeinde Schönaich;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien St. Kolumban in Wendlingen-Unterboihingen und Thomas Morus in Unterensingen mit Köngen; St. Michael in Reichenbach und St. Konrad in Plochingen mit Deizisau und Altbach; St. Dominikus in Ostfildern-Parksiedlung und St. Monika in Ostfildern-Ruit mit Ostfildern-Kemnat und Nellingen;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien St. Maria in Göppingen und Christkönig in Göppingen mit Kroatischer Gemeinde Göppingen;

von Domkapitular Regens Monsignore Andreas **Rieg**

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Georg (Basilika minor) in Ochsenhausen/Erlenmoos mit Bellamont, Mittelbuch, Rottum und Steinhausen an der Rottum;

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei St. Maria in Böblingen mit St. Bonifatius in Böblingen, St. Klemens in Böblingen und Vater-Unser-Gemeinde in Böblingen-Diezenhalde;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien St. Johannes Evangelist in Nürtingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Nürtingen; St. Petrus und Paulus in Neuhausen und St. Johann Baptist in Denkdorf;

im Dekanat Friedrichshafen in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Laimnau und St. Maria Rosenkranzkönigin in Neukirch mit Hiltensweiler, Krumbach, Obereisenbach, Tannau, Goppertsweiler und Wildpoltsweiler;

im Dekanat Heidenheim in der Pfarrei Zum Heiligsten Herzen Jesu in Nattheim mit Auernheim, Ballmertshofen, Demmingen, Dischingen, Dunstelkingen, Eglingen und Trugenhofen;

im Dekanat Hohenlohe in den Pfarreien St. Petrus in Pfedelbach mit Bretzfeld und Waldenburg; St. Joseph in Öhringen mit Neuenstein;

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien Auferstehung Christi in Ludwigsburg-Neckarweihingen und Johannes Baptist in Ludwigsburg mit St. Thomas Morus in Ludwigsburg, Zur Heiligsten Dreieinigkeit in Ludwigsburg, St. Elisabeth in Ludwigsburg, St. Paulus in Ludwigsburg, Italienischer, Kroatischer, Portugiesischer und Polnischer Gemeinde Ludwigsburg;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Konrad in Lorch mit Alfdorf; St. Laurentius in Waldstetten und St. Cyriacus mit Hohenrechberg und Wißgoldingen; Salvator in Aalen und St. Bonifatius in Hofherrnweiler mit St. Maria in Aalen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Aalen;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in der Pfarrei St. Bonifatius in Metzingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Metzingen;

im Dekanat Rottenburg in der Pfarrei St. Martinus in Bierlingen mit Börstingen, Felldorf, Wachendorf und Sulzau;

im Stadtdekanat Stuttgart in den Pfarreien St. Antonius von Padua in Stuttgart-Hohenheim und St. Michael in Stuttgart-Sillenbuch mit Stuttgart-Degerloch, Stuttgart-Heumaden und Französischer Gemeinde Stuttgart;

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in der Pfarrei St. Gallus in Tuttlingen mit Maria Königin in Tuttlingen, Nendingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Tuttlingen;

Domkapitular Direktor Monsignore Martin **Fahrner**

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Cornelius und Cyprian in Bad Buchau mit Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Oggelshausen und Seekirch;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Ulm-Söflingen mit Heilig Geist in Ulm, St. Elisabeth in Ulm, Portugiesischer Gemeinde und Slowenischer Gemeinde Ulm; St. Andreas in Hirrlingen, Mariä Heimsuchung in Blaubeuren und St. Martinus in Ehrenstein mit Dietingen, Klingenstein und Arnegg;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien Mariä Unbefleckte Empfängnis in Ebnat, St. Peter und Paul in Oberkochen und St. Nikolaus in Waldhausen mit Unterkochen; St. Andreas in Unterwilflingen und St. Mauritius in Zipplingen mit Unterschneidheim, Sechtenhausen, Wössingen, Geislingen, Nordhausen und Zöbingen;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Winterbach und Heilig Geist in Schorndorf mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Schorndorf;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in den Pfarreien Christus König in Münsingen mit Bichishausen, Bremelau und Magolsheim; Mariä Geburt (Münster) in Zwiefalten mit Aichelau, Ehestetten, Hayingen, Huldstetten, Indelhausen, Mörsingen, Münzdorf, Pfronstetten, Tigerfeld, Upflamör und Wilsingen;

im Stadtdekanat Stuttgart in der Pfarrei St. Elisabeth in Stuttgart-Mitte mit St. Clemens in Stuttgart-Botnang, St. Fidelis in Stuttgart-Mitte und Spanischer Gemeinde Stuttgart;

von Domkapitular Prälat Dr. Klaus **Krämer**

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in den Pfarreien Heilig Kreuz in Heilbronn-Böckingen mit St. Kilian in Heilbronn-Böckingen und Italienischer Gemeinde Heilbronn; St. Peter und Paul in Heilbronn mit Spanischer Gemeinde Heilbronn; St. Augustinus in Heilbronn mit Kroatischer Gemeinde Heilbronn; St. Martinus in Heilbronn-Sontheim;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien Christus König in Backnang mit St. Johannes Baptist in Backnang, Kroatischer und Portugiesischer Gemeinde Backnang; Christus König in Welzheim mit Rudersberg; St. Michael in Remshalden, St. Andreas in Endersbach, St. Anna in Beutelsbach und Herz Jesu in Rommelshausen mit Kernen im Remstal; St. Johannes der Täufer in Korb mit Neustadt-Hohenacker, Waiblingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Waiblingen;

von Prälat Michael H.F. **Brock**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Baienfurt mit Baidt; St. Petrus und Paulus in Weißenau mit Obereschach, Gornhofen, und Oberzell; St. Johannes und Mauritius in Amtzell mit Achberg, Haslach, Pfärrich, Primisweiler, Roggenzell und Schwarzenbach;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien St. Martinus in Dietenheim und Zum Heiligen Kreuz in Illerrieden mit Dorndorf und Regglisweiler;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei St. Paul in Esslingen mit St. Elisabeth in Esslingen-Pliensauvorstadt, St. Maria in Esslingen-Berkheim, St. Augustinus in Esslingen-Zollberg, St. Josef in Esslingen-Hohenkreuz, St. Maria in Esslingen-Mettingen, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Esslingen-Zell, Italienischer und Kroatischer Gemeinde in Esslingen;

im Dekanat Friedrichshafen in den Pfarreien St. Columban in Friedrichshafen mit St. Petrus Canisius in Friedrichshafen, St. Nikolaus in Friedrichshafen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Friedrichshafen; Zum Guten Hirten in Friedrichshafen mit Friedrichshafen-Jettenhausen und St. Nikolaus in Berg; St. Magnus in Friedrichshafen-Fischbach mit Friedrichshafen-Schnetzenhausen;

im Dekanat Rottenburg in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Mössingen mit Dußlingen;

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Martinus in Dunningen mit Bösing, Herrenzimmern, Seedorf, Villingendorf und Lackendorf;

im Dekanat Saulgau in der Pfarrei Zu Unserer Lieben Frau in Mengen mit Blochingen, Ennetach, Heudorf und Scheer;

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in der Pfarrei St. Konrad in Mahlstetten mit Böttingen, Bubsheim, Egesheim, Königsheim und Reichenbach;

von Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria **Burkard**

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in den Pfarreien St. Andreas in Reutlingen mit Pliezhausen; Heilig Geist in Reutlingen und St. Johannes in Ohmenhausen mit St. Lukas in Reutlingen und Reutlingen-Betzingen;

im Dekanat Saulgau in der Pfarrei St. Michael in Hohenfeningen mit Herbertingen, Hundersingen, Marbach und Mieterkingen;

von Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver **Merkelbach**

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei Zur Heiligen Familie in Magstadt mit Maichingen;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei Maria Hilfe der Christen in Grötzingen mit Neckartenzlingen;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien St. Nikolaus von Flüe in Göppingen-Jebenhausen und Zur Heiligen Familie in Göppingen-Faurndau mit Bezgenriet;

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien Zum Guten Hirten in Bietigheim-Bissingen, St. Laurentius in Bietigheim-Bissingen und Zum Guten Hirten in Bietigheim-Bissingen;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Cyriakus in Bettringen und St. Jakobus in Bargau mit Weiler in den Bergen; St. Maria in Wetzgau-Rehnenhof mit Mutlangen und Großdeinbach;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien St. Stephanus in Oppenweiler und St. Johannes in Affalterbach mit Kirchberg an der Murr;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Reutlingen mit St. Wolfgang in Reutlingen, Eningen unter Achalm, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Reutlingen;

im Dekanat Schwäbisch Hall in der Pfarrei Christus König in Schwäbisch Hall mit St. Joseph in Schwäbisch Hall, Schwäbisch Hall-Hessental, Schwäbisch Hall-Steinbach und St. Markus in Schwäbisch Hall;

III. Kirchen und Altäre wurden konsekriert

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Kirche und Altar</i>
von Bischof Dr. Gebhard Fürst		
15.10.2021	Stuttgart-Degerloch Stadtdekanat Stuttgart	Kapelle Madeleine Delbrêl
28.11.2021	Oberkirchberg Dekanat Ehingen-Ulm	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Sebastian
von Weihbischof Thomas Maria Renz		
03.06.2021	Brackenheim Dekanat Heilbronn- Neckarsulm	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche Christus König

Pontifikalhandlungen 2022

I. Ordinationen und Beauftragungen

Die Priesterweihe wurde gespendet

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

am 9. Juli 2022 vier Diakonen des Priesterseminars in Rottweil, Heilig Kreuz

Die Diakonenweihe wurde gespendet

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

am 4. Juni 2022 drei Kandidaten für das Ständige Diakonat in Ulm-Wiblingen, St. Martin (Basilika minor)

von Weihbischof Dr. Gerhard **Schneider**

am 17. März 2022 einem Alumnus des Priesterseminars in Rottenburg, Kapelle Priesterseminar

Beauftragung von Pastoralreferentinnen und -referenten

von Weihbischof Dr. Gerhard **Schneider**

am 2. Juli 2022 in Ulm, St. Georg

Beauftragungsfeier von zehn Pastoralreferentinnen und -referenten

Beauftragung von Gemeindereferentinnen und -referenten

von Weihbischof Matthäus **Karrer**

am 16. Juli 2022 in Sindelfingen, St. Joseph

Beauftragungsfeier von vier Gemeindereferentinnen und -referenten

II. Die heilige Firmung wurde gespendet

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden im Jahr 2022 viele Firmungen durch örtliche Firmspender übernommen. Aufgrund der Übersichtlichkeit werden im Amtsblatt nur solche Firmungen veröffentlicht, die von den ursprünglich geplanten Firmspendern gefeiert wurden.

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

im Dekanat Balingen in den Pfarreien St. Nikolaus von der Flüe in Meßstetten und Maria Königin in Nusplingen mit Obernheim und Unterdigisheim;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Maria Magdalena in Sießen mit Schwendi, Bußmannshausen, Großschafhausen, Orsenhausen und Schönebürg; St. Simon und Judas in Uttenweiler mit Dietelhofen, Dieterskirch, Göffingen, Möhringen, Offingen, Sauggart, Uigendorf und Unlingen;

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei St. Raphael in Rutesheim mit Renningen, Malmsheim und Weissach;

im Dekanat Calw in der Pfarrei Heilig Kreuz in Neuenbürg;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in der Pfarrei St. Augustinus in Heilbronn mit Kroatischer Gemeinde Heilbronn;

im Dekanat Hohenlohe in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Pfedelbach mit Bretzfeld und Waldenburg; St. Joseph in Öhringen mit Neuenstein; St. Paulus in Künzelsau mit Amrichshausen, Künzelsau-Nagelsberg und Kupferzell;

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien St. Joseph in Münchingen und St. Petrus und Paulus in Schwieberdingen mit Korntal, Möglingen, Hemmingen und Kroatischer Gemeinde Korntal;

im Dekanat Mergentheim in den Pfarreien Zum Kostbaren Blut in Weikersheim und St. Margareta in Laudenbach mit Creglingen und Niederstetten;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei Salvator in Aalen mit St. Maria in Aalen, Hofherrnweiler, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Aalen;

im Dekanat Rottenburg in den Pfarreien St. Moriz in Rottenburg und St. Martin in Rottenburg mit Hailfingen, Seeborn, Kiebingen, Obernau, Bad Niedernau, Bieringen und Weiler;

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Spaichingen mit Balgheim und Dürbheim;

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Georg in Ochsenhausen-Erlenmoos (Basilika minor) mit Bellamont, Mittelbuch, Rottum und Steinhausen an der Rottum;

im Dekanat Böblingen in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Aidlingen, St. Elisabeth in Ehingen und St. Michael in Gärtringen; St. Maria in Böblingen mit St. Bonifatius in Böblingen, St. Klemens in Böblingen und Vater-Unser-Gemeinde in Böblingen-Diezenhalde; St. Peter und Paul in Weil der Stadt mit Dätzingen; Zum Allerheiligsten Erlöser in Holzgerlingen, Heilig Kreuz in Schönaich, Heilig Geist in Steinenbronn und St. Johannes Baptist in Weil im Schönbuch mit Italienischer Gemeinde Schönaich; Zur Hl. Dreifaltigkeit in Sindelfingen mit Darmsheim, Maria Königin des Friedens in Sindelfingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Sindelfingen; St. Joseph in Sindelfingen mit Portugiesischer Gemeinde Sindelfingen;

im Dekanat Mühlacker in der Pfarrei St. Maria in Oberdingen mit Knittlingen und Maulbronn;

im Dekanat Rottenburg in den Pfarreien St. Anastasia in Baisingen und Heilig Geist in Ergenzingen; St. Martinus in Bierlingen mit Börstingen, Felldorf, Wachendorf und Sulzau;

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in den Pfarreien Maria Königin in Tuttlingen mit St. Gallus in Tuttlingen, Nendingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Tuttlingen; St. Gallus in Wurmlingen und Mariä Himmelfahrt in Seitingen-Oberflacht mit Rietheim-Weilheim; St. Theresia vom Kinde Jesu in Trossingen mit Durchhausen und Gunningen; St. Georg in Aixheim und St. Michael in Denkingen mit Aldingen und Frittlingen; St. Konrad in Mahlstetten mit Böttingen, Bubsheim, Egesheim, Königsheim und Reichenbach am Heuberg;

von Weihbischof Matthäus **Karrer**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Johann Baptist in Obereschach mit Gornhofen, Oberzell und Weißenau; St. Martinus in Wangen im Allgäu mit Deuchelried, Karssee, Leupolz, Niederwangen und St. Ulrich in Wangen im Allgäu; Mariä Himmelfahrt in Gebrazhofen und St. Maria in Schoß Zeil mit Diepoldshofen, Engerazhofen, Heggelbach, Herlazhofen, Merazhofen, Reichenhofen, Unterzeil und Willerzhofen;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Johannes Evangelist in Warthausen und St. Cornelius und Cyprian in Mittelbiberach mit Birkenhard, Reute, Ringschnait und Stafflangen; St. Petrus und Paulus in Maselheim mit Äpfingen, Laupertshausen und Sulmingen;

im Dekanat Friedrichshafen in der Pfarrei St. Gallus in Tettngang;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien Heilig Geist in Ellwangen mit St. Vitus in Ellwangen, St. Wolfgang in Ellwangen und Eggenrot; Zum Heiligsten Herzen Jesu in Essingen mit Dewangen und Fachsenfeld;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Korb und St. Maria in Neustadt-Hohenacker mit Waiblingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Waiblingen;

im Dekanat Rottenburg in der Pfarrei St. Michael in Wannweil mit Kirchentellinsfurt;

im Stadtdekanat Stuttgart in den Pfarreien St. Josef in Stuttgart-Süd mit St. Maria in Stuttgart-Süd, Stuttgart-Kaltental, Italienischer, Kroatischer und Eritreischer Gemeinde Stuttgart; St. Nikolaus in Stuttgart-Ost mit Herz Jesu in Stuttgart-Ost, Heilig Geist in Stuttgart-Ost, Heiliger Bruder Klaus von Flüe in Stuttgart-Ost, Ungarischer und Vietnamesischer Gemeinde Stuttgart;

von Weihbischof Dr. Gerhard **Schneider**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in der Pfarrei St. Gallus und Ulrich in Kißlegg mit Immenried und Waltershofen;

im Dekanat Balingen in der Pfarrei St. Ulrich in Geislingen mit Binsdorf und Erlaheim;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Konrad in Berkheim und St. Verena in Rot an der Rot mit Ellwangen, Haslach und Tannheim; St. Magnus in Bad Schussenried mit Otterswang, Reichenbach und Allmannsweiler;

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Konviktskirche Ehingen für St. Blasius in Ehingen und St. Michael in Ehingen mit Gamerschwang, Heufelden, Kirchbierlingen, Kirchen, Nasgenstadt und Kroatischer Gemeinde Ehingen;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei St. Paul in Esslingen-Stadtmitte mit Esslingen-Pliensauvorstadt, Esslingen-Berkheim, Esslingen-Zollberg, Esslingen-Hohenkreuz, Esslingen-Mettingen, Esslingen-Oberesslingen, Esslingen-Zell, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Esslingen;

im Dekanat Freudenstadt in der Pfarrei St. Maria, Königin der Apostel in Baiersbronn;

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien St. Bonifatius in Herbrechtingen und St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen mit Bissingen, Bolheim, Oberstotzingen und Stetten ob Lontal;

im Dekanat Mühlacker in der Pfarrei Herz Jesu in Mühlacker mit Illingen, Italienischer Gemeinde Mühlacker und Kroatischer Gemeinde Illingen;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Neresheim und St. Otmar in Elchingen mit Dehlingen, Dorfmerkingen, St. Ulrich und Afra in Neresheim, Kösing und Ohmenheim;

im Dekanat Rottweil in den Pfarreien St. Pelagius in Rottweil und St. Ulrich in Wellendingen mit Feckenhausen, Gölldorf, Neufra, Wilfingen und Zepfenhan; Auferstehung Christi in Rottweil und Heilig Kreuz in Rottweil mit Hausen, Neukirch, Kroatischer, Italienischer und Polnischer Gemeinde Rottweil;

im Stadtdekanat Stuttgart in den Pfarreien St. Georg in Stuttgart mit St. Eberhard in Stuttgart, St. Konrad in Stuttgart, Italienischer, Kroatischer, Albanischer und Slowenischer Gemeinde Stuttgart; Salvator-Kirche in Stuttgart Giebel mit Stuttgart-Feuerbach, Stuttgart-Weilimdorf und Kroatischer Gemeinde Stuttgart-Feuerbach;

in Paris für die Deutschsprachige Katholische Gemeinde Paris in der Pfarrei Heiliger Albertus Magnus in Paris;

von Generalvikar Prälat Dr. Clemens **Stroppel**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in der Pfarrei St. Martinus in Leutkirch;

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Pfarrei St. Maria Suso in Ulm;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien St. Elisabeth in Pliensauvorstadt für die Italienischen Gemeinden Wernau und Esslingen; St. Johannes Evangelist in Nürtingen für die Italienischen Gemeinden Nürtingen, Kirchheim, Metzgingen und Reutlingen; St. Michael in Reichenbach mit Altbach, Deizisau und Plochingen;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien St. Michael in Dürnau mit Heiningen; Christkönig in Göppingen mit St. Maria in Göppingen und Kroatischer Gemeinde Göppingen;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in der Pfarrei St. Johann Baptist in Obersulm mit Willsbach und Affaltrach;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in der Pfarrei Münster Unsere Liebe Frau in Zwiefalten mit Aichelau, Ehestetten, Hayingen, Huldstetten, Indelhausen, Mörsingen, Münzdorf, Pfronstetten, Tigerfeld, Upflamör und Wilsingen;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei St. Joseph in Bopfingen mit Aufhausen, Baldern, Itzlingen, Kerkingen, Oberndorf am Ipf und Unterriffingen;

von Domkapitular Offizial Thomas **Weißhaar**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Martinus in Urlau, St. Gallus und Magnus in Hofen mit Friesenhofen, Hinzang, Ottmannshofen und Wuchzenhofen; St. Martinus in Wangen und St. Ulrich in Wangen mit Deuchelried, Karsee, Leupolz und Niederwangen;

St. Simon und Judas in Zußdorf und St. Felix und Regula in Zogenweiler mit Danketsweiler, Esenhausen, Hasenweiler, Horgenzell, Kappel, Pfrungen, Ringgenweiler, Pfarrenbach und Wilhelmskirch;

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Laurentius in Mietingen mit Baltringen und Walpertshofen;

im Dekanat Calw in der Pfarrei St. Bernhard in Bad Herrenalb;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien St. Georg in Rammingen mit Langenau; St. Martinus in Dietsheim und Zum Heiligen Kreuz in Illerrieden mit Dorndorf und Regglisweiler;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Baltmannsweiler; St. Paulus in Neckartenzlingen mit Grötzingen und Filderstadt-Harthausen;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in der Pfarrei St. Maria in Geislingen mit St. Johannes Evangelist in Geislingen, St. Sebastian in Geislingen, Eybach und Kroatischer Gemeinde Geislingen;

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien Heilig Geist in Giengen und Mariä Himmelfahrt in Sontheim an der Brenz mit Burgberg und Hermaringen;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in den Pfarreien St. Martinus in Schwaigern und St. Lioba in Leingarten mit Massenbachhausen;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Mauritius in Westhausen und St. Petrus und Paulus in Lauchheim mit Hülen, Lippach und Röttingen;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in den Pfarreien St. Wolfgang in Reutlingen und St. Petrus und Paulus in Reutlingen mit Eningen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Reutlingen;

von Domkapitular Monsignore Dr. Uwe **Scharfenecker**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Johannes und Mauritius in Amtzell mit Achberg-Esersratsweiler, Achberg-Siberatsweiler, Haslach, Pfärrich, Primisweiler, Roggenzell und Schwarzenbach; St. Verena in Bad Wurzach mit Arnach, Dietmanns, Eggmannsried, Eintürnenberg, Haidgau, Hauerz, Seibranz, Unterschwarzach und Ziegelbach;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Biberach mit St. Josef in Biberach, St. Martinus und St. Maria in Biberach, Mettenberg, Ribegg und Kroatischer Gemeinde Biberach;

im Dekanat Freudenstadt in der Pfarrei Zum Heiligen Kreuz in Horb mit Ahldorf, Bildechingen, Mühlen, Mühlingen, Nordstetten, Rexingen und Wiesenstetten;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in der Pfarrei St. Martinus in Erlenbach mit Binswangen;

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien St. Antonius in Vaihingen/Enz und St. Paulus in Vaihingen-Enzvaihingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Vaihingen/Enz; Heilig Geist in Steinheim mit St. Pius X. in Großbottwar, Herz Jesu in Oberstenfeld und Italienischer Gemeinde Steinheim;

im Dekanat Mergentheim in den Pfarreien Maria Krönung in Stuppach mit Hachtel, Laibach, Rengershausen,

Rot und Wachbach; St. Johannes Baptist in Bad Mergentheim mit Apfelbach, Löffelstelzen und Markelsheim; St. Michael in Igersheim mit Bernsfelden, Harthausen, Neuses und Simmringen;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei St. Lukas in Tannhausen mit Stödtlen, Ellenberg und Wört;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in den Pfarreien St. Josef in Bad Urach; Christus König in Münsingen mit Bichishausen, Bremelau und Magolsheim;

im Dekanat Rottweil in den Pfarreien St. Nikolaus in Dietingen mit Böhringen, Gößlingen und Irslingen; St. Laurentius in Schramberg-Sulgen und St. Georg in Hardt mit Mariazell; St. Valentin in Waldmössingen mit Winzeln, Aichhalden und Heiligenbronn; St. Maria in Schramberg und St. Michael in Lauterbach;

im Dekanat Schwäbisch Hall in den Pfarreien Zur Schmerzhaften Mutter in Matzenbach und St. Georg in Stimpfach mit Großenhub, Marktlustenaus und Unterdeufstetten;

von Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef **Stäps**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Berg und Mariä Geburt in Mochenwangen mit Blitzenreute, Fronreute und Wolpertsweide; St. Martin in Aulendorf; St. Katharina in Wolfegg mit Alttann, Bergatreute, Molpertschhaus und Röttenbach;

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei St. Anna in Maichingen mit Magstadt;

im Dekanat Calw in den Pfarreien St. Remigius in Gündringen und St. Petrus und Paulus in Nagold, Heilig Geist in Altensteig mit Rohrdorf, Vollmaringen und Kroatischer Gemeinde Nagold;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei Heilig Kreuz in Musberg mit Leinfelden und Echterdingen;

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien Zum Guten Hirten in Bietigheim-Bissingen mit St. Johannes in Bietigheim-Bissingen, St. Laurentius in Bietigheim-Bissingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Bietigheim; St. Maria Königin des Friedens in Freiberg mit Pleidelsheim und Ingersheim;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei St. Stephanus in Waseralfingen mit Hofen;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien St. Maria, Hilfe der Christen in Schwaikheim und St. Karl Borromäus in Winnenden mit Leutenbach;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in der Pfarrei St. Andreas in Reutlingen mit Pliezhausen;

im Dekanat Rottweil in den Pfarreien St. Martinus in Dunningen und St. Wendelinus in Bössingen mit Herrenzimmern, Seedorf, Villingendorf und Lackendorf;

im Dekanat Schwäbisch Hall in den Pfarreien St. Joseph in Großallmerspamm mit Braunsbach; St. Georg in Bühlertann und St. Maria Königin des Heiligen Rosenkranzes in Bühlerzell mit Fronrot und Kottspiel;

von Domkapitular Regens Monsignore Andreas **Rieg**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in der Pfarrei St. Maria, Hilfe der Christen in Weingarten mit Heilig Geist in Weingarten; St. Maria, Hilfe der Christen in Weingarten für St. Martinus (Basilika minor) in Weingarten;

im Dekanat Balingen in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Schömberg mit Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Schörzingen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Oswald in Achstetten und St. Alban in Burgrieden mit Bihlafingen, Bronnen, Bühl, Rot und Stetten; Maria Königin des Friedens in Laupheim mit St. Petrus und Paulus in Laupheim, Baustetten, Obersulmetingen, Untersulmetingen und Kroatischer Gemeinde Laupheim;

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Pfarrei St. Elisabeth in Ulm mit Heilig Geist in Ulm, Portugiesischer und Slowenischer Gemeinde Ulm;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei St. Dominikus in Ostfildern-Parksiedlung mit Kemnat, Nellingen und Ruit;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Süßen und Zum Heiligen Kreuz in Kuchen mit Gingen; St. Johannes Evangelist in Wärschenbeuren mit Rechbergshausen; St. Martinus in Donzdorf mit Nenningen, Reichenbach unter Rechberg, Winzingen und Weißenstein;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien Heilig Kreuz in Schwäbisch Gmünd mit St. Michael in Schwäbisch Gmünd, St. Franziskus in Schwäbisch Gmünd, St. Petrus und Paulus in Schwäbisch Gmünd-Hardt, Italienischer, Kroatischer und Polnischer Gemeinde Schwäbisch Gmünd; St. Bernhard in Heubach und St. Josef in Böbingen mit Bartholomä, Lautern und Mögglingen; Heilig Kreuz in Hüttlingen;

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Konrad in Zimmern ob Rottweil mit Horgen und Stetten;

Domkapitular Direktor Monsignore Martin **Fahrner**

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien St. Ulrich in Kirchheim unter Teck und Maria Königin in Kirchheim unter Teck mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Kirchheim unter Teck;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in der Pfarrei Zur Heiligen Familie in Göppingen-Faurndau mit Göppingen-Jebenhausen und Bezgenriet;

im Dekanat Ludwigsburg in der Pfarrei St. Bonifatius in Asperg mit Markgröningen, Tamm und Italienischer Gemeinde Markgröningen;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in den Pfarreien St. Bonifatius in Metzingen mit Italienischer Gemeinde Metzingen; St. Martinus in Großengstingen mit Eglingen und Oberstetten;

im Stadtdekanat Stuttgart in den Pfarreien St. Antonius von Padua in Stuttgart-Hohenheim mit Stuttgart-Degerloch, Stuttgart-Heumaden, Stuttgart-Sillenbuch und Französischer Gemeinde Stuttgart; St. Rupert in

Stuttgart-Bad Cannstatt mit St. Martin in Stuttgart-Bad Cannstatt, Liebfrauen in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Peter in Stuttgart-Bad Cannstatt und Italienischer Gemeinde Stuttgart-Bad Cannstatt; Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Stuttgart-Rot mit Stuttgart-Freiberg, Stuttgart-Zuffenhausen, Stuttgart-Stammheim, Italienischer Gemeinde Stuttgart-Stammheim und Portugiesischer Gemeinde Stuttgart-Mitte; St. Hedwig in Stuttgart-Möhringen mit Stuttgart-Fasanenhof, Ukrainischer und Kroatischer Gemeinde Stuttgart-Möhringen;

von Domkapitular Prälat Dr. Klaus **Krämer**

im Dekanat Balingen in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Schömberg mit Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Schörzingen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg;

im Dekanat Biberach in der Wallfahrtskirche „Aufhofener Käppele“ in Schemmerhofen mit Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen und Schemmerberg;

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei St. Maria in Böblingen mit St. Bonifatius in Böblingen, St. Klemens in Böblingen und Vater-unser-Gemeinde in Böblingen-Diezenhalde;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien Herz Jesu in Ebersbach und Zum Heiligen Kreuz in Uhingen mit Albershausen;

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien Heilig Kreuz in Bönningheim mit Besigheim, Gemmrigheim und Italienischer Gemeinde Bönningheim; St. Maria, Königin des Hl. Rosenkranzes in Ditzingen, Heiligste Dreifaltigkeit in Hirschlanden und St. Petrus und Paulus in Gerlingen;

im Dekanat Mühlacker in der Pfarrei Herz Jesu in Mühlacker für Heilig Geist in Heimsheim und Heilig Kreuz in Wiernsheim;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien Christus König in Oeffingen und Maria Regina in Fellbach mit St. Johannes Evangelist in Fellbach, Schmiden und Italienischer Gemeinde Fellbach;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in den Pfarreien Heilig Geist in Reutlingen und Zum Heiligen Bruder Klaus von Flüe in Reutlingen-Betzingen mit St. Lukas in Reutlingen;

im Dekanat Rottenburg in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Mössingen und St. Markus und St. Paulus in Dußlingen;

im Dekanat Saulgau in der Pfarrei St. Johannes Baptist in Bad Saulgau mit Bolstern, Braunenweiler, Friedberg, Fulgenstadt, Hochberg, Moosheim, Renhardsweiler, Sießen und Wolfartsweiler;

von Domkapitular Holger **Winterholer**

im Dekanat Friedrichshafen in den Pfarreien St. Maria Rosenkranzkönigin in Neukirch und St. Petrus und Paulus in Laimnau mit Hiltensweiler, Krumbach, Obereisenbach, Tannau, Goppertsweiler und Wildpoltswweiler;

im Dekanat Schwäbisch Hall in den Pfarreien St. Maria, Königin des Friedens in Schwäbisch Hall-Hessental und Christus König in Schwäbisch Hall mit St. Joseph in

Schwäbisch Hall, St. Johannes Baptist in Schwäbisch Hall-Steinbach und St. Markus in Schwäbisch Hall;

von Weihbischof em. Dr. Johannes **Kreidler**

im Dekanat Hohenlohe in den Pfarreien St. Sebastian in Berlichingen, St. Johannes Baptist in Oberkessach und St. Martinus in Westernhausen mit Schöntal, Aschhausen, Bieringen, Marlach, Sindeldorf und Schleierhof;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Leonhard in Hussenhofen mit Herlikofen und Iggingen; St. Georg in Leinzell mit Heuchlingen, Schechingen und Horn; St. Johannes Baptist in Wißgoldingen und St. Cyriakus in Straßdorf mit Waldstetten und Hohenrechberg;

im Dekanat Schwäbisch Hall in den Pfarreien St. Bonifatius in Crailsheim und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Crailsheim;

von Prälat Michael H.F. **Brock**

im Dekanat Friedrichshafen in der Pfarrei St. Maria, Hilfe der Christen in Kressbronn mit Eriskirch, Gattnau, Mariabrunn und Oberdorf;

im Dekanat Saulgau in der Pfarrei Zu Unserer Lieben Frau in Mengen mit Blochingen, Ennetach, Heudorf und Scheer;

von Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria **Burkard**

im Dekanat Göppingen-Geislingen in der Pfarrei St. Josef in Göppingen mit St. Paul in Göppingen, Göppingen-Ursenwang und Italienischer Gemeinde Göppingen;

von Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver **Merkelbach**

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien St. Joseph in Münchingen und St. Petrus und Paulus in Schwieberdingen mit Korntal, Möglingen, Hemmingen und Kroatischer Gemeinde Korntal; St. Martinus in Kornwestheim; St. Johann Baptist in Ludwigsburg mit Zur Heiligsten Dreieinigkeit in Ludwigsburg, St. Elisabeth in Ludwigsburg, St. Paulus in Ludwigsburg, Ludwigsburg-Eglosheim, Ludwigsburg-Neckarweihingen, Italienischer, Kroatischer, Portugiesischer und Polnischer Gemeinde Ludwigsburg;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei St. Nikolaus in Pfahlheim mit Ellwangen-Schönenberg, Beersbach und Röhlingen;

im Dekanat Schwäbisch Hall in der Pfarrei St. Joseph in Gaildorf mit Hausen und Mainhardt;

III. Kirchen und Altäre wurden konsekriert

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Kirche und Altar</i>
von Bischof Dr. Gebhard Fürst		
31.07.2022	Freudenstadt Dekanat Freudenstadt	Zelebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Georg

von Weihbischof Matthäus **Karrer**

19.06.2022	Langenenslingen Dekanat Biberach	Zelebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Konrad
27.11.2022	Berkheim Dekanat Biberach	Zelebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Konrad

Pontifikalhandlungen 2023

I. Ordinationen und Beauftragungen

Die Priesterweihe wurde gespendet

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

am 8. Juli 2023 drei Diakonen des Priesterseminars in Rottenburg, Dom St. Martin

Die Diakonenweihe wurde gespendet

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

am 27. Mai 2023 fünf Kandidaten für das Ständige Diakonat in Zwiefalten, Unserer Lieben Frau

von Weihbischof Matthäus **Karrer**

am 4. März 2023 zwei Alumnus des Priesterseminars in Stuttgart, Konkathedrale St. Eberhard

von Weihbischof Dr. Gerhard **Schneider**

am 12. August 2023 einem Alumnus in Spaichingen, Dreifaltigkeitsberg

Beauftragung von Pastoralreferentinnen und -referenten

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

am 1. Juli 2023 in Bad Waldsee-Reute, St. Petrus und Paulus

Beauftragungsfeier von fünf Pastoralreferentinnen und -referenten

Beauftragung von Gemeindereferentinnen und -referenten

von Weihbischof Dr. Gerhard **Schneider**

am 15. Juli 2023 in Böblingen-Diezenhalde, Vater-Unser-Gemeinde

Beauftragungsfeier von sieben Gemeindereferentinnen und -referenten

II. Die heilige Firmung wurde gespendet

Im Jahr 2023 wurden viele Firmungen durch örtliche Firmspender übernommen. Aufgrund der Übersichtlichkeit werden im Amtsblatt nur solche Firmungen veröffentlicht, die von den diözesanen Firmspendern gefeiert wurden.

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Ulrich und Magnus in Bodnegg und St. Martin in Schlier mit Grünkraut und Unterrankenreute;

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Maria Mater Dolorosa in Eberhardzell mit Mühlhausen, Füramoos und Oberessendorf;

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei St. Joseph in Sindelfingen mit Portugiesischer Gemeinde Sindelfingen;

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Ulm-Söfingen mit Heilig Geist in Ulm, St. Elisabeth in Ulm, Portugiesischer und Slowenischer Gemeinde Ulm;

im Dekanat Freudenstadt in der Pfarrei Zum Heiligen Kreuz in Horb mit Ahldorf, Bildechingen, Mühlen, Mühringen, Nordstetten, Rexingen und Wiesenstetten;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in der Pfarrei St. Mauritius in Oedheim mit Degmarn;

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien St. Laurentius in Bietigheim-Bissingen und St. Johannes in Bietigheim-Bissingen mit Zum Guten Hirten in Bietigheim-Bissingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Bietigheim-Bissingen;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei St. Vitus in Heuchlingen mit Leinzell und Schechingen;

im Dekanat Rems-Murr in der Pfarrei St. Maria in Murrhardt mit Sulzbach;

im Stadtdekanat Stuttgart in der Pfarrei St. Elisabeth in Stuttgart-West mit Stuttgart Botnang, St. Fidelis in Stuttgart-West und Spanischer Gemeinde Stuttgart;

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Ulrich in Wangen und St. Martinus in Wangen mit Deuchelried, Karsee, Leupolz und Niederwangen; St. Johannes Baptist in Baidt mit Baienfurt;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Cornelius und Cyprian in Mittelbiberach und St. Johannes Evangelist in Warthausen mit Reute, Ringschnait, Stafflangen und Birkenhard;

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei St. Martinus in Malsheim mit Renningen, Rutesheim und Weissach;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien Herz Jesu in Schelklingen und St. Oswald in Justingen mit Gundershofen, Hausen ob Urspring und Schmiechen; St. Georg in Ulm mit St. Michael zu den Wengen in Ulm, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Ulm;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien St. Franziskus in Weilheim an der Teck und Mariä Himmelfahrt in Oberlenningen;

im Dekanat Friedrichshafen in der Pfarrei St. Verena in Meckenbeuren-Kehlen mit St. Maria v. d. Immerw. Hilfe in Meckenbeuren und Brochenzell;

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Schwieberdingen und St. Joseph in Münchingen mit Korntal, Möglingen, Hemmingen und Kroatischer Gemeinde Korntal;

im Dekanat Rems-Murr in der Pfarrei St. Johannes Evangelist in Fellbach mit Maria Regina in Fellbach, Oeffingen, Schmiden und Italienischer Gemeinde Fellbach;

im Dekanat Rottenburg in den Pfarreien St. Martin in Rottenburg und St. Moriz in Rottenburg mit Hailfingen, Seeborn, Kiebingen, Obernau, Bad Niedernau, Bieringen und Weiler;

im Stadtdekanat Stuttgart in der Pfarrei Liebfrauen in Stuttgart-Bad Cannstatt mit St. Peter in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Martin in Stuttgart-Bad Cannstatt und Italienischer Gemeinde Stuttgart-Bad Cannstatt;

von Weihbischof Matthäus **Karrer**

im Dekanat Balingen in den Pfarreien St. Johannes Baptist in Lautlingen, St. Hedwig in Ebingen und Heilig Kreuz in Ebingen mit St. Josef in Ebingen, Margrethausen und Kroatischer Gemeinde Ebingen;

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Maria Magdalena in Sießen im Wald mit Bußmannshausen, Großschafhausen, Orsenhausen, Schönebürg und Schwendi;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien St. Martinus in Dietenheim und Zum Heiligen Kreuz in Illerrieden mit Dorndorf und Regglisweiler;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in der Pfarrei Zum Heiligen Kreuz in Kuchen mit Süßen und Gingen;

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien St. Maria in Heidenheim und Christus König in Heidenheim-Mergelstetten mit Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim und Kroatischer Gemeinde Heidenheim;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in der Pfarrei St. Johann Baptist in Affaltrach;

im Dekanat Hohenlohe in der Pfarrei St. Stephan in Bretzfeld mit Pfedelbach und Waldenburg;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Rudersberg und Christus König in Welzheim;

von Weihbischof Dr. Gerhard **Schneider**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in der Pfarrei St. Maria in Schloss Zeil mit Diepoldshofen, Engerzhofen, Gebrazhofen, Heggelbach, Herlzhofen, Merzhofen, Reichenhofen, Unterzeil und Willerzhofen;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Laupheim und St. Ulrich in Baustetten mit Obersulmetingen, Untersulmetingen und Kroatischer Gemeinde Laupheim; St. Cornelius und Cyprianus in Bad Buchau mit Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Ogelshausen und Seekirch;

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Pfarrei St. Georg in Ulm mit St. Michael zu den Wengen in Ulm, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Ulm;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien Zum Heilig Kreuz in Deggingen mit Bad Ditzgenbach, Drackenstein, Gosbach und Reichenbach im Täle; Mariä Himmelfahrt in Rechberghausen mit Wäschenbeuren;

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien St. Bonifatius in Heidenheim-Schnaitheim, St. Petrus und Paulus in

Großkuchen und Mariä Himmelfahrt in Königsbronn mit Italienischer Gemeinde Heidenheim;

im Dekanat Hohenlohe in der Pfarrei St. Paulus in Künzelsau mit Amrichshausen, Künzelsau-Nagelsberg und Kupferzell;

im Dekanat Mühlacker in der Pfarrei Herz Jesu in Mühlacker mit Illingen, Italienischer Gemeinde Mühlacker und Kroatischer Gemeinde Illingen;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Cyriakus in Bettringen und St. Jakobus in Bargau mit Weiler in den Bergen;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien Herz Jesu in Rommelshausen, St. Andreas in Endersbach, St. Anna in Beutelsbach und St. Michael in Remshalden mit Kernen im Remstal;

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Silvester in Böhringen mit Dietingen, Gößlingen und Irslingen;

im Dekanat Saulgau in der Pfarrei St. Michael in Altshausen mit Boms, Boos, Ebenweiler, Eberbach, Fleischwangen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen und Unterwaldhausen;

im Stadtdekanat Stuttgart in der Pfarrei St. Rupert in Stuttgart-Bad Cannstatt mit St. Martin in Stuttgart-Bad Cannstatt, Liebfrauen in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Peter in Stuttgart-Bad Cannstatt und Italienischer Gemeinde Stuttgart-Bad Cannstatt;

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Spaichingen und St. Petrus und Paulus in Dürbheim mit Balgheim;

von Generalvikar Prälat Dr. Clemens **Stroppel**

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei Zur Hl. Familie in Magstadt mit Maichingen;

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Pfarrei Zur Schmerzhafte Mutter in Dächingen mit Altsteußlingen, Erbsetten, Frankenhofen und Granheim;

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien St. Maria, Königin des Friedens in Freiberg am Neckar mit Ingersheim und Pleidelsheim; St. Martinus in Kornwestheim;

im Dekanat Mergentheim in der Pfarrei Münster St. Johannes Baptist in Bad Mergentheim mit Apfelbach, Löfelstelzen und Markelsheim;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei St. Ulrich und Afra in Neresheim mit Mariä Himmelfahrt Neresheim, Dehlingen, Dorfmerkingen, Elchingen, Kösing und Ohmenheim;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in der Pfarrei Christus König in Münsingen mit Bichishausen, Bremelau und Magolsheim;

im Stadtdekanat Stuttgart in der Pfarrei St. Josef in Stuttgart-Süd mit Stuttgart-Kaltental, Kroatischer, Italienischer und Eritreischer Gemeinde Stuttgart-Mitte;

von Domkapitular Offizial Thomas **Weißhaar**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in der Pfarrei St. Petrus in Bad Waldsee mit Haisterkirch, Michelwinaden und Reute;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien Dreifaltigkeit in Kirchdorf an der Iller und Mariä Himmelfahrt in Dettlingen an der Iller mit Erolzheim, Kirchberg an der Iller und Oberopfingen;

im Dekanat Böblingen in den Pfarreien St. Josef in Herrenberg und St. Antonius in Kuppingen mit St. Martin in Herrenberg, Unterjettingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Herrenberg;

im Dekanat Calw in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Nagold, Heilig Geist in Altensteig und St. Georg in Vollmaringen mit Rohrdorf, Gündringen und Kroatischer Gemeinde Nagold;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien St. Martinus in Erbach und St. Kosmas und Damian in Dellmensingen mit Bach, Donaurieden und Ringingen;

im Dekanat Freudenstadt in den Pfarreien St. Konrad in Grünmettstetten und St. Martinus in Obertalheim mit Untertalheim, Bittelbronn und Altheim;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in der Pfarrei Heilig Kreuz in Ellhofen mit Weinsberg und Wimmental;

im Dekanat Ludwigsburg in der Pfarrei St. Laurentius in Bietigheim-Bissingen für die Kroatische Gemeinde Bissingen;

im Dekanat Rottenburg in der Pfarrei St. Markus in Gomaringen mit Mössingen und Dußlingen;

von Domkapitular Monsignore Dr. Uwe **Scharfenecker**

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Johannes Evangelist in Ummendorf mit Fischbach, Hochdorf, Schweinhausen und Unteressendorf;

im Dekanat Calw in der Pfarrei St. Josef in Schömberg mit Bad Wildbad und Calmbach;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien Mariä Heimsuchung in Blaubeuren, St. Josef in Klingenstein und Hl. Dreifaltigkeit in Arnegg mit Dietingen, Herrlingen und Ehrenstein;

im Dekanat Freudenstadt in den Pfarreien St. Maria, Königin der Apostel in Baiersbronn; St. Agatha in Salzstetten mit Lützenhardt und Heiligenbronn;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in der Pfarrei St. Cyriakus in Wiesensteig mit Hohenstadt und Mühlhausen;

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien St. Bonifatius in Herbrechtingen und St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen mit Bissingen, Bolheim, Oberstotzingen und Stetten ob Lontal;

im Dekanat Hohenlohe in den Pfarreien St. Kilian in Mulfingen und St. Johann Baptist in Altkrautheim mit Ailringen, Jagstberg, Meßbach, Oberginsbach, Simprechtshausen und Zaisenhausen;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien St. Stephanus in Oppenweiler und St. Josef in Burgstall mit Kirchberg an der Murr;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in der Pfarrei St. Bonifatius in Metzingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Metzingen und Kroatischer Gemeinde Reutlingen;

im Dekanat Rottenburg in den Pfarreien St. Martinus in Bierlingen und St. Johann Baptist in Felldorf mit Börsingen, Wachendorf und Sulzau;

im Dekanat Rottweil in den Pfarreien St. Michael in Oberndorf am Neckar und St. Remigius in Epfendorf mit Altberndorf, Beffendorf, Bochingen, Harthausen, Hochmössingen und Talhausen;

von Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef **Stäps**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in der Pfarrei Liebfrauen in Ravensburg mit Christus König in Ravensburg, St. Christina in Ravensburg, St. Jodok in Ravensburg, Kroatischer und Polnischer Gemeinde Ravensburg;

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Jakobus und Pelagius in Laupertshausen mit Maselheim, Äpfingen und Sulmingen;

im Dekanat Böblingen in den Pfarreien St. Michael in Gärtringen, Mariä Himmelfahrt in Aidlingen und St. Elisabeth in Ehningen; St. Peter und Paul in Weil der Stadt und St. Johannes der Täufer in Dätzingen mit Döffingen;

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Pfarrei St. Martin (Basilika minor) in Ulm-Wiblingen mit St. Franziskus in Ulm-Wiblingen, Ulm-Donaustetten und Ulm-Gögglingen;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei St. Paul in Esslingen mit Esslingen-Pliensauvorstadt, Esslingen-Berkheim, Esslingen-Zollberg, Esslingen-Hohenkreuz, Esslingen-Mettingen, Esslingen-Oberesslingen und Esslingen-Zell, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Esslingen;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei St. Michael in Schwäbisch Gmünd mit Heilig Kreuz-Münster in Schwäbisch Gmünd, St. Franziskus in Schwäbisch Gmünd, St. Petrus und Paulus in Schwäbisch Gmünd-Hardt, Italienischer, Kroatischer und Polnischer Gemeinde Schwäbisch Gmünd;

von Domkapitular Regens Monsignore Andreas **Rieg**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien Mariä Geburt in Hasenweiler und St. Felix und Regula in Zogenweiler mit Danketsweiler, Esenhausen, Horgenzell, Kappel, Pfrungen, Ringgenweiler, Pfarrenbach, Wilhelmskirch und Zußdorf;

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Ulrich in Obersulmetingen und St. Georg und Sebastian in Untersulmetingen mit Baustetten und Laupheim;

im Dekanat Calw in der Pfarrei Maria Frieden in Calw-Wimberg mit Bad Liebenzell, Calw, Calw-Heumaden, Italienischer Gemeinde Calw, Kroatischer Gemeinde Calw und Portugiesischer Gemeinde Bad Liebenzell;

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien Maria Königin in Laichingen und Christus König in Westerheim mit Ennabeuren;

im Dekanat Freudenstadt in der Pfarrei Christi Verklärung in Freudenstadt mit Alpirsbach und Kroatischer Gemeinde Freudenstadt;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in den Pfarreien St. Paulus in Lauffen, Mariä Himmelfahrt in Talheim

und St. Michael in Ilsfeld mit St. Franziskus in Lauffen, Untergruppenbach und Kroatischer Gemeinde Lauffen;

im Dekanat Ludwigsburg in der evangelischen Friedenskirche für die Kroatischen Gemeinden im Dekanat Ludwigsburg;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Maria in Wetzgau-Rehnenhof mit Mutlangen und Großdeinbach; St. Petrus und Paulus in Lauchheim mit Westhausen, Hülen, Lippach und Röttingen; St. Cyriakus in Durlangen-Zimmerbach und St. Blasius in Spraitbach mit Schlechtbach;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien St. Karl Borromäus in Winnenden und St. Maria Hilfe der Christen in Schwaikheim mit Leutenbach;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in den Pfarreien Zu Unserer Lieben Frau in Eningen unter Achalm und St. Wolfgang in Reutlingen mit St. Petrus und Paulus in Reutlingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Reutlingen;

im Dekanat Rottenburg in den Pfarreien St. Martinus in Hirrlingen und St. Dionysius in Dettingen mit Frommenhausen, Hemmendorf und Schwalldorf;

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in den Pfarreien St. Ulrich in Wehingen und Heilig Kreuz in Gosheim mit Deilingen;

Domkapitular Direktor Monsignore Martin **Fahrner**

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien Maria Königin in Lonsee und St. Martin in Westerstetten; St. Katharina in Einsingen mit Eggingen und Harthausen;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien St. Paulus in Neckartenzlingen mit Grötzingen; St. Johann Baptist in Denkendorf und St. Petrus und Paulus in Neuhausen; St. Johannes Evangelist in Nürtingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Nürtingen;

im Dekanat Hohenlohe in der Pfarrei St. Joseph in Öhringen mit Neuenstein;

im Dekanat Ostalb in der Pfarrei St. Michael in Abtsgmünd mit Hohenstadt, Pommertsweiler und Untergröningen;

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Mauritius in Winzeln mit Aichhalden, Heiligenbronn und Waldmössingen;

von Domkapitular Prälat Dr. Klaus **Krämer**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in der Pfarrei St. Michael in Aichstetten mit Aitrach, Altmannshofen, Mooshausen und Treherz;

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei Heilig Kreuz in Musberg mit Leinfelden und Echterdingen;

im Dekanat Mühlacker in der Pfarrei Herz Jesu in Mühlacker mit Illingen, Italienischer Gemeinde Mühlacker und Kroatischer Gemeinde Illingen;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Konrad in Lorch mit Alfdorf; Mariä Heimsuchung in Flochberg und St. Georg in Dirgenheim mit Härtsfeldhausen, Utmemmingen, Kirchheim am Ries und Pflaumloch;

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in der Pfarrei St. Andreas in Reutlingen mit Pliezhausen;

im Stadtdekanat Stuttgart in den Pfarreien Salvator in Stuttgart-Giebel mit St. Josef in Stuttgart-Feuerbach, St. Theresia vom Kinde Jesu in Stuttgart-Weilimdorf und Kroatischer Gemeinde Stuttgart-Feuerbach; St. Laurentius in Stuttgart-Freiberg mit Zur heiligsten Dreifaltigkeit in Stuttgart-Rot, St. Antonius von Padua in Stuttgart-Zuffenhausen, Zum Guten Hirten in Stuttgart-Stammheim, Italienischer Gemeinde Stuttgart-Stammheim und Portugiesischer Gemeinde Stuttgart-Mitte; St. Michael in Stuttgart-Sillenbuch, Thomas Morus in Stuttgart-Heumaden und St. Antonius von Padua in Stuttgart-Hohenheim mit Mariä Himmelfahrt in Stuttgart-Degerloch und Französischer Gemeinde Stuttgart;

von Domkapitular Holger **Winterholer**

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien St. Maria Königin in Kirchheim unter Teck und St. Ulrich in Kirchheim unter Teck mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Nürtingen;

im Dekanat Friedrichshafen in der Pfarrei St. Gallus in Tettngang;

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien Zu unserer Lieben Frau in Ellwangen-Schönenberg und St. Petrus und Paulus in Röhlingen mit Pfahlheim und Beersbach;

im Dekanat Schwäbisch Hall in der Pfarrei Dreifaltigkeit in Crailsheim mit St. Bonifatius in Crailsheim;

im Stadtdekanat Stuttgart in den Pfarreien St. Antonius von Padua in Stuttgart-Hohenheim, Mariä Himmelfahrt in Stuttgart-Degerloch, St. Michael in Stuttgart-Sillenbuch und St. Thomas Morus in Stuttgart-Heumaden;

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in den Pfarreien St. Petrus und Jakobus Maior in Nendingen, Maria Königin in Tuttlingen und St. Gallus in Tuttlingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde in Tuttlingen;

von Domkapitular em. Monsignore Paul **Hildebrand**

im Dekanat Friedrichshafen in den Pfarreien St. Columban in Friedrichshafen mit St. Petrus Canisius in Friedrichshafen, St. Nikolaus in Friedrichshafen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Friedrichshafen; Zum Guten Hirten in Friedrichshafen mit Friedrichshafen-Jettenhausen und Berg; St. Magnus in Friedrichshafen-Fischbach mit Friedrichshafen-Schnetzenhausen; St. Martinus in Oberteuringen mit Ailingen und Ettenkirch;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in den Pfarreien St. Lioba in Leingarten-Schluchtern und St. Martinus in Schwaigern mit Leingarten und Massenbachhausen;

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien St. Petrus Canisius in Aldingen mit Hochberg und Ludwigsburg-Poppenweiler; St. Laurentius in Bietigheim-Bissingen für die Kroatische Gemeinde Bissingen; Zur Heiligsten Dreieinigkeit in Ludwigsburg für die Kroatische Gemeinde Ludwigsburg;

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien St. Antonius in Waiblingen und St. Maria in Neuenstadt-Hohenacker mit Korb, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Waiblingen;

von Prälat Michael H.F. **Brock**

im Dekanat Saulgau in den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bad Saulgau mit Bolstern, Braunenweiler, Friedberg, Fulgenstadt, Hochberg, Moosheim, Renhardsweiler, Sießen und Wolfartsweiler; Zu Unserer Lieben Frau in Mengen mit Blochingen, Ennetach, Heudorf und Scheer;

von Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria **Burkard**

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Ringingen, St. Martinus in Erbach und St. Kosmas und Damian in Dellmensingen mit Donaurieden und Bach;

im Dekanat Rottweil in den Pfarreien St. Michael in Oberndorf am Neckar und St. Remigius in Epfendorf mit Altoberndorf, Beffendorf, Blochingen, Harthausen, Hochmössingen und Talhausen; St. Johannes Evangelist in Sulz am Neckar und St. Stephanus in Leinstetten mit Bettenhausen und Dornhan;

von Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver **Merkelbach**

im Dekanat Ehingen-Ulm in der Pfarrei Zum Heiligsten Namen Jesu in Oberdisingen mit Griesingen, Öpfingen und Rißtissen;

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien St. Hippolyt in Böhmenkirch und St. Vitus in Treffelhausen;

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in der Pfarrei Heilig Kreuz in Böckingen mit St. Kilian in Heilbronn Böckingen und Italienischer Gemeinde Heilbronn;

III. Kirchen und Altäre wurden konsekriert

Datum Ort Kirche und Altar

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

16.07.2023	Stuttgart-Mönchfeld Stadtdekanat Stuttgart	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Johannes M. Vianney
------------	---	---

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

10.09.2023	Bad Saulgau- Hochberg Dekanat Saulgau	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche Mariä Geburt
------------	---	---

03.12.2023	Westerstetten Dekanat Ehingen- Ulm	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Martinus
------------	--	---

17.12.2023	Zwiefalten Dekanat Reutlingen- Zwiefalten	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Laurentius
------------	---	---

von Weihbischof Matthäus **Karrer**

15.12.2023	Schloss Liebenau Dekanat Biberach	Zebrationsaltar in der Schlosskapelle St. Teresa
------------	--------------------------------------	--

Einladung zur 3. ordentlichen Mitgliederversammlung in der 10. Amtsperiode der DiAG-MAV A der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV A) im verfassten Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Rahmen des zehnten regelmäßigen Wahlzeitraums (2022–2026) gemäß § 25 Abs. 3 MAVO i.V. m. § 4 Abs. 1 der Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, BO-Nr. 770 – 10.02.2022 (KABl. 2022, Nr. 4, S. 98).

Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz statt am **Donnerstag, 28. November 2024 von 9:30–16:00 Uhr** im Haus der Katholischen Kirche, Königstraße 7, 70173 Stuttgart.

Eine Online-Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist möglich.

Stimmberechtigte Mitglieder und Teilnehmende an der Versammlung sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretungen. Eine Einladung zur Versammlung erhalten die Mitarbeitervertretungen fristgerecht vier Wochen vor der Versammlung per Mail zugeschiedt.

Eine **Anmeldung** ist bis spätestens **14.11.2024**, ausschließlich über unsere Internetseite möglich.

Weitere Informationen über die Geschäftsstelle der DiAG-MAV A

Postfach 70 01 37

70571 Stuttgart

Tel.: 0711 9791-4300

E-Mail: geschaeftsstelle@diagmav.drs.de
diagmav.drs.de

19. September 2024

Martin Zahner

DiAG-MAV A Vorsitzender

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Die deutschen Bischöfe

Nr. 114 Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe

Arbeitshilfen

Nr. 342 Katholische Kirche in Deutschland – Zahlen und Fakten 2023/24

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330).

Die Druckschriften/Broschüren können auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (dbk.de) unter der Rubrik *Publikationen* auch online bestellt werden. Ebenso stehen dort die Dokumente als PDF-Dateien zum Herunterladen zur Verfügung.

Neuerscheinung: Drei Hochgebete für Messfeiern mit Kindern

Die Neuausgabe der erstmals 1975 approbierten drei Kinder-Hochgebete enthält in einem übersichtlichen Schriftbild die Gebetstexte der Messe. Zudem wurden Vorschläge für Akklamationen so eingetragen, dass sie den Lesefluss nicht stören.

Neben Hinweisen auf bekannte Amen-Akklamationen zur Schlussdoxologie sind verschiedene Akklamationen mit kirchenjahreszeitlichen melodischen Einfärbungen für Advent, Weihnachten und die Osterzeit abgedruckt. Die Publikation wurde in Verbindung mit dem Netzwerk Kindergottesdienst-katholisch (*kindergottesdienst-katholisch.de*) erarbeitet und kann über den Onlineshop des Deutschen Liturgischen Instituts bezogen werden (*shop.liturgie.de*).

Weltgebetstag der Frauen

Liebe Frauen, liebe Interessierte,

„du bist wunderbar!“ Es tut gut, das zu hören. Diese Zusage Gottes steckt in Psalm 139. Aus diesem Psalm stammt das Motto des nächsten Weltgebetstages (WGT) von den Cookinseln: „I made you wonderful“ – „Wunderbar geschaffen“ (Psalm 139,14).

Wo sind die Cookinseln überhaupt? Die Cookinseln (englisch: Cook Islands) liegen bei Neuseeland im südlichen Pazifik. Sie bestehen aus 15 Inseln mit insgesamt ca. 15.000 Einwohnern. Die Hauptinsel Rarotonga kann man in wenigen Stunden mit dem Auto entdecken. Die Cookinseln sind ein wunderschönes Paradies mit leuchtenden Blumen, weißen Stränden und türkisfarbenem Meer, die jedoch auch ihre Herausforderungen haben.

Der zentrale Bibeltext der Gottesdienstordnung ist Psalm 139,1-18. Im Mittelpunkt stehen beim WGT Themen wie: In Jesus Christus sind wir nach Gottes Ebenbild wunderbar geschaffen. Gott gibt uns Würde und Identität. Wir freuen uns darauf, diese wunderbaren Zusagen Gottes zusammen mit den Frauen der Cookinseln zu beten, anzunehmen und kreativ zu gestalten und dabei dem WGT-Motto „informiert beten – betend handeln“ zu folgen.

Im Folgenden finden Sie Informationen zum nächsten Weltgebetstag, zu unseren Angeboten zur Vorbereitung sowie weitere Hinweise. Wir freuen uns, wenn wir Sie mit unseren Angeboten unterstützen können. Außerdem informieren wir Sie über Neuigkeiten aus dem WGT-Netzwerk.

Sie können diese Nachricht über folgenden Link weiterlesen:

<http://newsletter.frauen-efw.de/m/15420502/693035-76aa12ee74897af94964d35039ce26a3b8a574a9696d755c2828f2c5a95d98992c6c6cd393279c3e27338158c3c05a03>

Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2025

Strategiekompetenz und Konfliktmanagement

Datum: 4 Tage: 26.-27.02. und 25.-26.03.2025

Ort: Evangelische Tagungsstätte, Bernhäuser Forst, Dr. Manfred-Müller-Str. 4, 70794 Filderstadt

Referentin: Sabinja Klink

Preis: € 530,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

Anmeldung: bis 13.01.2025

bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Fachbereich Frauen, Tel.: 0711 9791-1050

E-Mail: frauen@bo.drs.de

Link zur Online-Anmeldung: kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/fortbildungen.html

Zielgruppen: zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen

In diesen vier Tagen werden u. a. Strategien konstruktiver Gesprächs- und Verhandlungsführung, Teams und Unternehmen in Veränderung, Führungsrolle und Autorität, sowie Konfliktbearbeitung behandelt. Zentral in diesen Einheiten ist die Bewusstmachung des persönlichen Führungsprofils und der Vision authentischer und gelingender Führung. Sie stärken sich für Ihre aktuellen Herausforderungen, bearbeiten praxisnah aktuelle Fragen und vertiefen Ihre Kompetenzen erfolgreicher Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Mitarbeitende stärken in unsicheren Zeiten – Spannungen und Konflikte im Team bearbeiten und moderieren

Datum: 2 Tage: 21.-22.10.2025

Ort: Evangelische Tagungsstätte, Bernhäuser Forst, Dr. Manfred-Müller-Str. 4, 70794 Filderstadt

Referentin: Sabinja Klink

Preis: € 280,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

Anmeldung: bis 05.09.2025

bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Fachbereich Frauen, Tel.: 0711 9791-1050

E-Mail: frauen@bo.drs.de

Link zur Online-Anmeldung: kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/fortbildungen.html

Zielgruppen: zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen

Wir gehen den Fragen nach, wie man Unterschiedlichkeiten und Differenzen im Team ressourcen- und stärkenorientiert nutzen kann. Sie erfahren, wie sich Spannungen durch unterschiedliche Arbeitsstile, Haltungen

und Bedürfnisse im Team auswirken und mit welcher Herangehensweise sich eine konstruktive Mitarbeiterführung verbinden lässt. Anhand der aktuellen Herausforderungen vor Ort können Sie sich für Ihre Teamsituation konkrete Strategien erarbeiten. Auch erhalten Sie Stärkung, um Konflikte in Teambesprechungen, zwischen einzelnen Personen oder Abteilungen effektiv zu moderieren.

Führungswerkstatt – Changemanagement in der Führung von Mitarbeitenden – stärkende Impulse für den Führungsalltag

Datum: 19.11.2025

Ort: Evangelische Tagungsstätte, Bernhäuser Forst, Dr. Manfred-Müller-Str. 4, 70794 Filderstadt

Referentin: Sabinja Klink

Preis: € 145,00, zzgl. Verpflegung

Anmeldung: bis 06.10.2025

bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Fachbereich Frauen, Tel.: 0711 9791-1050/-4762

E-Mail: frauen@bo.drs.de

Link zur Online-Anmeldung: kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/fortbildungen.html

Zielgruppen: zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen

Die jährlich wiederkehrende Führungswerkstatt lädt Sie mit aktuellen Theorie-Impulsen und kollegialer Beratung zum Innehalten und Reflektieren Ihrer aktuellen Situation ein.

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldeschluss
25.10.2024	24088	Einführungskurs Krankenkommunion Dekanat Weingarten/Allgäu-Oberschwaben	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
05.11.2024	24074	„Du bist vom Tode auferstanden ...“: Inkulturation von Bestattungsritualen	Pastorales Personal aller Berufsgruppen (Priester, Diakone, PR, GR)	30.10.2024
06.11.2024	24508	Theologisches Seminar der Region VII	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	
09.11.2024	24065	Blumen in der Kirche: Mehr als Deko!	Mesner, Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	24.10.2024
12.11.2024	24011	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen (Videokonferenz)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	29.10.2024
12.11.2024	24451	Einführungstag – weitere Berufe im kirchlichen Dienst	Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	
16.11.2024	24520	Veränderungen wahrnehmen – verstehen – gestalten, Rot an der Rot	Ehrenamtliche, hauptberufliche Mitarbeiter:innen: Pastoralräte, Verbände, Verwaltung, Pastorale Dienste, KBP, Caritas, Verbände, keb, Kirchliche Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familienzentren	
17.11.2024+ 18.11.2024	24507	Theologisches Seminar Region VI-b: Demokratie und Extremismus	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	
21.11.2024	24504	Theologisches Seminar Region IV: KI und Pastoral in der Kirchengemeinde	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	
25.11.2024	24220	Grundkurs Modul 2 für Pfarramtssekretär/-innen – Formulare	Pfarramtssekretär/-innen	11.11.2024
25.- 26.11.2024 + 12.- 14.02.2025	24615_2	Trauerpastoral und Beerdigung	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	24.10.2024
23.01.2025, 20.02.2025+ 29.03.2025	25373	Qualifikationskurs „Liturgie mit Kindern und Familien“ in drei Modulen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	18.12.2024
24.01.2025	25096	Fortbildung 1 der USS PE	Mitglieder der Unterstützungssysteme	23.12.2024
12.03.2025	25301	Finanzbuchhaltung – Grund- und Aufbauwissen	Mitarbeiter/-innen VZ/VA sowie Kirchenpfleger/-innen, die tatsächlich noch im FIBU-System buchen , Führungskräfte im Verwaltungsdienst	12.02.2025
18.03.2025+ 25.03.2025	25307	Word Grundkurs	Mitarbeiter/-innen VZ/VA/Kirchenpflege, Führungskräfte im Verwaltungsdienst, Pfarramtssekretär/-innen	18.02.2025



Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Eugen-Bolz-Platz 1 · 72108 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Aufruf zur Aktion Martinusmantel – Arbeit statt Bürgergeld!

Liebe Unterstützerinnen und Unterstützer,

unsere Gesellschaft steht vor großen Herausforderungen. Die digitale und ökologische Transformation, die demografische Entwicklung, wachsende Fachkräfteengpässe sowie eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit haben bereits heute gravierende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Nicht allen gelingt es, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Diejenigen, die Unterstützung benötigen, sehen sich mit Unsicherheiten und Ängsten konfrontiert.

Erwerbslose kämpfen täglich mit den Hürden des Arbeitsmarkts, sei es aufgrund von fehlenden Abschlüssen, geringen Sprachkenntnissen, familiären Krisen oder gesundheitlichen Problemen. Sie sind oft langzeitarbeitslos und haben vielfache Schwierigkeiten beim Zugang zur Arbeitswelt.

Inspiziert von unserem Diözesanpatron, dem Heiligen Martin von Tours, der einst seinen Mantel mit einem Frierenden teilte, setzt sich die Aktion Martinusmantel für erwerbslose Menschen ein, die oft allein auf staatliche Hilfen angewiesen sind. Unsere Aktion baut auf die Solidarität der kirchlichen Dienstgemeinschaft und auf die Unterstützung großzügiger Spender/Spenderinnen in unserer Diözese. Mit Ihren Spenden fördern wir Projekte, Initiativen und Maßnahmen zur Beschäftigung und Qualifizierung benachteiligter Menschen. Erfahrene Fach-

kräfte begleiten die Teilnehmenden auf ihrem Weg zu neuen beruflichen Perspektiven und Chancen.

Bitte unterstützen Sie die Aktion Martinusmantel. Ihre Spende ermöglicht uns, bis zu 450.000 € jährlich für die Förderung einzusetzen. Sie ist ein Beitrag, Menschen vor Arbeitslosigkeit zu bewahren, aus der Langzeitarbeitslosigkeit herauszuholen und ihnen eine Perspektive zu bieten. Bitte, tragen auch Sie dazu bei, dass Menschen wieder Hoffnung schöpfen und ihren Weg in die Arbeitswelt finden.

Vergelt's Gott für Ihre Solidarität!

Ihr

Dr. Clemens Stroppe
Diözesanadministrator

*Um Bekanntgabe in den Sonntags- und Vorabendmessen wird gebeten, ergänzende Hinweise in Gemeindebriefen, Publikationen und Medien sind willkommen. Dieser Aufruf und eine Gottesdiensthilfe können unter **martinusmantel.de** heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten Kirchengemeinden und größere Einrichtungen Plakate und Faltblätter mit der Bitte um Verteilung. Die Mitwirkenden der geförderten Arbeitsintegrationsmaßnahmen sind zur Mitgestaltung der Gottesdienste eingeladen. Herzlichen Dank allen für die Hilfe!*